Zc XI. 105. a

Bayerns Heerzug

nach

Griechenland,

contradictorisch erörtert

nach

Grundsätzen des Rechts

und der

Politik.

HARMONIE ZU BAMBERG

Mit Urkunden.

Stuttgart,
Fr. Brodhag'sche Buchhandlung.
1833.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Ὁ χρονος των πραγματων κριτης αριστος.

Bayerns Heerzug nach Griechenland ist zwar kein welthistorisches Ereigniß, doch eine Staatsmerkwürdigkeit, welche zu ernsten Betrachtungen, aus den Gesichtpunkten des Rechts und der Politik, auffordert. Achtung gebieten, ohne Zweifel, die edlen Absichten und Gefühle, welche durch ihn der königliche Sänger zu bethätigen strebt, der dem kühnen Aufschwung der Hellenen zu politischer und staatsbürgerlicher Freiheit vorlängst mit Begeisterung entgegenjauchzte, der für ihren Befreiungskampf reiche Gaben spendete, der unter seinen Augen griechische Jünglinge zu sittlicher, gewerblicher, wissenschaftlicher und volksthümlicher Tüchtigkeit heranbilden läßt, der nun seinen Verdiensten um Hellas die Krone dadurch aufsetzen will, daß er als Vater dem noch rohen Staat einen geliebten und liebenswürdigen

Sohn in zartem Alter als Oberhaupt hingibt, daß er als König mit demselben in Kriegsbündniß tritt, daß er seinen Thron durch eine Schaar vaterländischer Krieger, einen ansehnlichen Bestandtheil des bayerischen Contingents zu dem deutschen Bundesheer, zu befestigen gedenkt. Ernst und groß ist dieses Opfer; desto größer da es noch während der anarchischen Entwickelungs-Periode gebracht wird, die auf den blutigen Uebergang von drei- bis vierhundertjähriger Knechtschaft unter türkischer Gewaltherrnschaft, zu politischer und individueller Selbstständigkeit, folgte.

Sind Bündniß und Truppensendung vereinbar mit dem Interesse des bayerischen Staats? Ist es das eine und die andere, in der Art wie sie erfolgten, mit Bayerns Staats-Grundverfassung, mit dem Rechte des deutschen Bundes, mit den Grundsätzen des Völkerrechts? Entgegengesetzte Stimmen erhoben sich über diese Vor- und Hauptfragen.

Amtliche, so scheint es, Vertheidigung und Belehrung der Zweifler ward versucht, zuerst in der Münchener Politischen Zeitung vom 30. October 1832; sie rief eine Gegenrede hervor, in der Hanauer Zeitung vom 6. November. Darauf folgte eine Widerrede in der genannten Münchener vom 16. November, dann eine Beleuchtung derselben in der Hanauer vom 25. November. Nach einiger Ruhe ward der Redewechsel er-

neuert, in der Münchener vom 7. Jänner 1833, und durch eine Erwiederung in der Hanauer vom 27. und 28. desselben Monats, also bis zur Quadruplik; hiemit aber möchte die Sache zur Spruchreife gebracht seyn.

Dem urtheilfähigen Publikum, wie der Wissenschaft, wird hier eine vollständige Vereinigung des Für und Wider zu bleibendem Andenken gewidmet; in den so eben erwähnten Wechselerklärungen, geordnet nach ihrer Zeitfolge, nebst den beiden in Betracht kommenden Staatsverträgen vom 7. Mai und 1. November 1832, und dem königlichen Decret vom 5. October 1832 für Ernennung einer Regentschaft Griechenlands. Es schien solche Vereinigung um so gemeinnütziger, da den Hanauer Gegenartikeln, die Aufnahme in Bayerische Blätter, namentlich in die augsburger Allgemeine Zeitung, nicht vergönnt ward [1]), und etliche

---

1) Die Neue Speyerer Zeitung vom 10. November 1832 meldet: Speyer, den 8. Nov. Die Hanauer Zeitung vom 6. d. M. enthält einen Corresondenzartikel aus München vom 1. d., worin in der Hauptsache gerade die nemliche Meinung über die bayerisch-griechische Angelegenheit ausgesprochen wird, welche früher die Speyerer Zeitung äußerte, und die ihr in Nro. 221 gestrichen wurde. Gewisse Münchener Blätter mögen hieraus erkennen, daß es keineswegs einzig und allein der Redacteur der Speyerer Zeitung ist, welcher jene

wider das Bündniß und die Truppensendung erschienene Flugschriften in Bayern verboten wurden [2]).

Rede und Gegenrede führen zur Wahrheit.

Der Herausgeber.

Ueberzeugung hat, und daß daher kein Censurstrich in dem gedachten Blatte hinreichen wird, das zu verwischen, was (wovon) Viele überzeugt sind, (was) Viele fühlen! Kb. (Kolb?)

2) Nach einer Meldung in öffentlichen Blättern, erschienen in dem bayerischen Rheinkreise, und wurden in dem dortigen Amtsblatt für confiscirt erklärt und verboten: G. Fr. Kolb (zu Speyer), Ueber eine nähere politische Verbindung Bayerns mit Griechenland. Ebenderselbe, über die Sendung bayerischer Truppen nach Griechenland. — Ferner erschien: Ueber die Wahl des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland. Nürnberg, 1833. 8.

I.

Erste Vertheidigung! *)

München, vom 30. October 1832.

Das von einigen hiesigen Tagesblättern mitgetheilte Gerücht von vorläufiger Absendung einer bayerischen Brigade nach Griechenland, bis die griechischen Truppen formirt und geübt seyn werden, scheint sich vollkommen zu bestätigen, und glaubwürdigem Vernehmen zufolge sollen bereits die Befehle, sich marschfertig zu halten, an die betreffenden Kommandostellen ergangen seyn, doch will man aus zuverlässiger Quelle wissen, daß die wirkliche Absendung bayerischer Truppen nach Griechenland noch durch die Erledigung diplomatischer Verhandlungen zwischen unserer Regierung und der griechischen Regentschaft bedingt sey.

Da der Art. 14 **) des Londoner Staatsvertrags vom

---

*) In der Münchener Politischen Zeitung vom 30. Oct. 1832.

**) Dieser Artikel lautet wörtlich: Seine Maj. der König von Baiern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst als König von Griechenland ein auf dreitausend fünfhundert Mann zu bringendes Truppenkorps in Baiern anzuwerben, welches durch den griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt, baldmöglichst dahin gesendet werden soll, um die bis jetzt in Griechenland verbliebenen Truppen der Allianz abzulösen.

7. Mai d. J. zu allerlei Diskussionen und Behauptungen in öffentlichen Blättern sowohl als im Publikum Veranlassung gegeben hat, und sogar versucht worden ist, Zweifel anzuregen, ob die Erfüllung desselben mit den Bestimmungen der Bundesakte sowohl als der bayerischen Verfassungsurkunde vollkommen vereinbar sey, so ist vielleicht eine gedrängte Beantwortung dieser Frage, welche zugleich die Ansicht des größeren Theils unseres urtheilsfähigen Publikums aussprechen dürfte, hier nicht ohne alles Interesse. —

Der politische Charakter eines deutschen Bundesstaates ist, wie Klüber in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes sagt, ein doppelter, nämlich der eines Mitgliedes des deutschen Bundes und eines unabhängigen (souveränen) europäischen Staates, und so stellt denn auch die bayerische Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1818 übereinstimmend mit dem Inhalte der Artikel 1 und 2 der deutschen Bundesakte in dem 1 §. ihres I. Titels die allgemeine Bestimmung voran, daß das Königreich Bayern ein souveräner monarchischer Staat sey.

Die einzelnen Rechte, welche zusammen die höchste Gewalt, Staatshoheit, bilden, sind in Ansehung ihrer Gegenstände zweifach, äußere und innere. Die äußern, welche sich auf das Verhältniß des Staates gegen auswärtige beziehen, bestehen vorzugsweise in dem Rechte des Krieges, des Friedens und der Verträge insbesondere der Bündnisse. Der Art. 11 der Bundesakte legt, dieses Recht, (welches Bayern bereits vor dem westphälischen Frieden besaß, und welches ihm in diesem Friedenschlusse wiederholt von allen (?) Mächten garantirt wurde) bestätigend, den deutschen Bun-

desstaaten nur die Verbindlichkeit auf, sich untereinander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, und keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten gerichtet wären. Daß der Krone Bayern also, mit alleiniger Berücksichtigung dieses Art. 11 der Bundesakte, das Recht, Verträge und Bündnisse mit allen andern europäischen Staaten zu schließen, jetzt wie früher zustehe, wird wohl Niemand bezweifeln können. Da nun aber schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen das Staatsoberhaupt berechtigt ist, die moralische Persönlichkeit des Staates nach Außen zu vertreten *) und §. 1 des II. Titels der bayerischen Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmt, daß der König als Oberhaupt des Staates alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige und sie unter den *von ihm gegebenen*, in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten, Bestimmungen ausübe; da endlich auch nicht eine Bestimmung dieser Urkunde den König in Ausübung der *äußern Staatshoheitsrechte* beschränkt, so ergibt sich wohl von selbst, daß weder von einem Zweifel: ob der König von Bayern einen *Allianztraktat mit Griechenland abzuschließen berechtigt*, die Rede seyn könne, noch Bayerns Verhältniß zum teutschen Bunde oder dessen innere Staatsverfassung einem solchen Bündnisse das mindeste Hinderniß in den Weg lege.

Durch den Abschluß eines solchen (Schutz- und Trutz-)

---

*) *Klüber* öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 100. *Schlözer* allgem. Staatsrecht S. 101. *Gönner* teutsches Staatsrecht S. 442 u. 444.

Bündnisses aber identifiziren sich die Interessen beider verbündeten Staaten in der Art, daß ein Angriff auf den einen derselben zugleich ein Angriff auf den andern wird, wie dieses z. B. mit allen deutschen Bundesstaaten durch den Bundesvertrag längst wirklich der Fall ist.

Nachdem nun nicht nur alle europäischen Mächte mit Einschluß der Pforte das Königreich Griechenland und seinen Monarchen, sondern die letztere auch ausdrücklich die Gränzbestimmungen des neuen Staates anerkannt, und die griechische Nation (?) den König Otto selbst auf den Thron von Hellas berufen hat, gehen bayerische Truppen augenscheinlich nicht zu Eroberungs- oder Angriffszwecken, sondern lediglich zur Vertheidigung der durch den Allianzvertrag gemeinschaftlich gewordenen Interessen nach Griechenland, und selbst in dem dermal gar nicht denkbaren Fall, daß sie dort einen Angriff auf dieses Königreich abzuwehren genöthiget seyn sollten, würden sie in Folge des abgeschlossenen Bündnisses indirekt nur die öffentlichen Interessen des eigenen Vaterlandes vertheidigen, wie bei einem Angriffe auf irgend einen im deutschen Bunde begriffenen Staat das ganz gleiche Verhältniß ebenfalls eintreten müßte. —

Eben so wenig aber als gegen den Abschluß eines Allianztraktates mit dem griechischen Staate und einer in Folge desselben etwa Statt findenden Absendung bayerischer Truppen nach Griechenland, möchte auch gegen die Erleichterung einer Werbung für den griechischen Dienst in Bayern ein rechtliches Bedenken erhoben werden können. Das Edikt über das Indigenat (Beilage 1 zur Verfassungs-Ur-

kunde) kann in dieser Beziehung keinen Zweifel übrig lassen, da §. 11 dieses Ediktes genau bestimmt, daß und unter welchen Bedingungen bayerische Unterthanen mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienste treten können. Diese Bedingungen: 1) Rückkehr nach Bayern auf erfolgte Zurückberufung durch direkten Befehl oder Generalverordnung; 2) die Verbindlichkeit nie gegen ihr Vaterland zu dienen und 3) den fremden Dienst auch ohne Zurückberufung zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt, sprechen augenscheinlich blos von Verpflichtungen der mit königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getretenen Bayern; das Recht des Königs aber, eine solche Erlaubniß zu ertheilen, ist weder durch dieselben noch durch irgend eine andere Bestimmung der Verfassungsurkunde beschränkt oder an irgend eine Bedingung gebunden.

Daß demnach weder dem Abschlusse eines Allianzvertrages und der Absendung bayerischer Truppen nach Griechenland, noch überhaupt der Erfüllung des 14. Art. des Londoner Vertrages vom 7. Mai a. c. irgend ein bundes- oder verfassungsmäßiges Hinderniß entgegenstehe, müssen wir als über jeden Zweifel erhoben betrachten. —

Wir haben überdem der thatsächlichen Beweise genug gesehen, in welchem Grade die Erhebung eines Prinzen aus dem Hause Wittelsbach auf den griechischen Thron den lebhaftesten und freudigsten Antheil der Bayern erregt, um die vollkommene Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß für die weit überwiegende Mehrzahl der Nation, welche ihrem richtigen natürlichen Gefühle folgt, es wahrlich keiner

staatsrechtlichen Deduktionen bedarf, wo es sich von dem Glanze und dem Ruhme seines Königshauses handelt. Die alt angeerbte, in Mark und Blut übergegangene Anhänglichkeit an das theuere Haus spricht sich auch hier wieder laut in der Freude über ein Ereigniß aus, welches dem alten Glanze der Wittelsbacher noch einen neuen Zuwachs verleiht, und des Bayern Brust wird von edlem Stolze bei dem Gedanken gehoben, daß seine Schaaren berufen sind, jenseits des Meeres die Gründer eines neuen Reiches, die Retter eines so lange erdrückten Volkes zu seyn, und den alten Ruhm desselben, wie er unvergänglich aus grauer Vorzeit noch herüberstrahlt, wieder herzustellen.

II.

Erwiederung auf vorstehende Vertheidigung *).

München, vom 1. November 1832.

Ueber die Frage: ob unsere Regierung berechtigt sey, ohne Zustimmung der Ständeversammlung, ein auf dem Wege der landesverfassungsmäßigen Militär-Konscription gebildetes und auf Staatskosten ausgerüstetes Truppencorps nach Griechenland, zum Dienste dieses Staates, zu senden? sind hier die Meinungen sehr getheilt.

Die Gründe für Bejahung der Frage, lieferte vorgestern in der hiesigen Politischen Zeitung ein Artikel, der aus dem Schoos der noch hier verweilenden Regentschaft

---

*) In der Hanauer Zeitung vom 6. Nov. 1832.

Griechenlands hervorgegangen zu seyn scheint. Die verneinende Meinung wird durch folgende Gründe unterstützt.

Wohl ist Bayerns politischer Charakter von zweifacher Art; im Verhältniß zu dem deutschen Bunde ist es ein Bundesstaat mit positiven Bundespflichten, allen europäischen Souveränstaaten gegenüber ist es ein europäischer unabhängiger Staat. Die Bundesacte läßt ihm das Recht, Bündnisse aller Art zu schließen, so fern solche nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sind. So fern diese Sicherheit durch jene Truppensendung nicht gefährdet, und das baierische Bundeskontingent von 35,600 Mann fortwährend im Lande vollzählig erhalten wird, wäre von Bundeswegen wider die Schließung eines bayerisch-griechischen Allianzvertrags, und wider eine in dessen Folge bewirkte Sendung bayerischer Landestruppen nach Griechenland mit Recht nichts zu erinnern.

Ob auch Nichts von Seite der bayerischen Nation und ihrer Vertreter? dawider erheben sich Zweifel, die erwogen, vielleicht auch widerlegt zu werden, verdienen. Wohl vertritt Seine Majestät der König allein die moralische Persönlichkeit des Staates nach Aussen, wohl vereinigt Allerhöchstderselbe in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Allein Seine Majestät sind ein constitutioneller König, und üben als solcher die Staatsgewalt nur unter den in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. (Verfassungs-Urkunde **II.** 1.) Dieses Staats-Grundgesetz (**IX.** 1.) verpflichtet aber die Bayern in militärischer Hinsicht zu mehr nicht, als „zu Verthei-

digung ihres Vaterlandes nach den bestehenden Gesetzen mitzuwirken.“ Es will (IX. 2.), daß „der Staat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee habe“, und daß diese Armee „durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt werde.“ Es will (IX. 6.), daß „die Armee gegen den äußern Feind handle.“ Die Verfassung will also nicht, daß die Bayern zu Vertheidigung eines fremden Staates mitwirken sollen, zumal des griechischen, vom Bayerland so fern, dem bayerischen directen Landesinteresse so fremd wie irgend einer der civilisirten Welt. Sie will, daß Bayern eine stehende Armee nur zu seiner Vertheidigung habe, und nur für diesen Zweck sind seine Söhne allgemein milizpflichtig, nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes. Einen äußern Feind hat Bayern dermal nicht.

In Anbetracht der theils sehr divergirenden, theils unerheblichen, beiderseitigen Staats-Interessen (verwandtschaftliche der Souveräne sind von anderer Art), wäre eine Kriegsallianz zwischen Bayern und Griechenland, für Bayern ohne Noth und Nutzen, eher schädlich, mithin verwerflich. Auch könnte sie mit der griechischen Regentschaft, jetzt noch residirend nur in Bayern, mit rechtlicher Wirkung wohl eher nicht geschlossen werden, als nach deren Installation in Hellas, bis wohin sie selbst nur auf dem Papier steht. So lang nicht ein wahres gegenseitiges Staatsinteresse (kein bloß persönliches oder Familieninteresse der beiderseitigen Souveräne) ein Kriegsbündniß der beiden Staaten rechtfertigt, könnten durch solches die beiderseitigen Interessen keineswegs „identificirt oder gemeinschaftlich werden.“ Warum also bayerisches Gut und Blut für Griechenland opfern? —

Dem oben entwickelten bayerischen Landesverfassungs-Verhältniß konnte der Londoner Vertrag vom 7. Mai d. J. nicht derogiren. Ihn schloß Seine Majestät der König einzig in der Eigenschaft eines natürlichen Vormundes seines minderjährigen Sohnes, als denselben Frankreich, Großbrittanien und Rußland — wie es heißt, aus Auftrag des griechischen Volkes — zum König von Griechenland ernannten.

Auch verpflichtete Seine Majestät in diesem Vertrag Sich keineswegs, ein bayerisches auf dem Wege der verfassungsmäßigen Conscription gebildetes, aus der bayerischen Staatskasse ausgerüstetes Truppencorps nach Griechenland zu schicken. Seine Majestät kennen, als constitutioneller König, ihre Rechte und Pflichten zu gut, um auf solche Weise der Verfassung Eintrag zu thun. Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des bayerischen verantwortlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, hätte ein Tractat solcher, gleichwie ein Allianztractat der oben erwähnten Art, nicht geschlossen werden können. Schon darum hätten weder die drei Mächte noch Griechenland aus solch einem Versprechen ein Recht erwerben können.

Der König verpflichtete sich (Art. 11.) zu mehr nicht, als „dem Prinzen Otto die Mittel zu erleichten, um für seinen Dienst als König von Griechenland ein auf 3500 Mann zu bringendes Truppencorps in Bayern anzuwerben, welches durch den griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt, baldmöglichst dahin gesendet werden solle." Aber auch solche Werbung für griechische Rechnung, in Bayern, würde,

auf das Wenigste, nur solche Bayern an sich ziehen dürfen, die nach den Landesgesetzen der Conscriptionspflicht ledig sind. —

Endlich fragt sich wohl auch mit Recht, ob dann jede Ausübung der äußern Hoheitsrechte der landständischen Mitwirkung oder Einwilligung durch die Verfassung entzogen sey? Gewiß dann nicht, wenn und soweit dabei Bestimmungen eintreten, über Rechte oder Pflichten, in Absicht auf deren Gründung oder Folgen jene Mitwirkung oder Einwilligung durch die Verfassung begründet ist. Wäre Verwendung inländischer Truppen für auswärtiges Staatsinteresse, in einem constitutionellen Staat rein der Regierungswillkühr hingegeben? — Neben vorstehenden positiven Rechtspflichten, mahnt nicht minder dringend ein ernster Blick auf unsere Zeit. Sie will nur Nationalheere und diese nur für Nationalvertheidigung; denn nur das eigene Interesse, der Wille und die Einsicht können jetzt den Staaten ihr Daseyn verbürgen.

Die vormalige Subsidien-Manie, der zufolge Tausende von wehrhaften Söhnen des Vaterlandes aus manchen deutschen Ländern für Geld und fremdes Interesse hingegeben, selbst in fremde Welttheile gesendet wurden, ist verschwunden, und nie wird sie wiederkehren.

III.

Zweite Vertheidigung. *)

München, den 12. November 1832.

Ein Schreiben aus München v. 1. d. M. in Nr. 311 der Hanauer Zeitung erhebt gegen die früher in unsern Blättern **) ausgesprochenen Ansichten über die Absendung bayerischer Truppen nach Griechenland Zweifel, zu deren Erwägung und Widerlegung aufgefordert wird. Wir entsprechen solcher Aufforderung um so bereitwilliger, als aus einer leidenschaftslosen, nur die Sache im Auge habenden Erörterung entgegengesetzter Meinungen die Wahrheit am klärsten und leichtesten erkannt zu werden vermag.

Daß Bayern in seiner doppelten Eigenschaft als deutscher Bundes- und als souveräner europäischer Staat das Recht habe, mit auswärtigen Mächten Bündnisse abzuschließen, welche nicht gegen die Sicherheit des deutschen Bundes oder eines einzelnen in demselben begriffenen Staates gerichtet sind, und daß dieses Recht mit der gesammten Staatsgewalt im Staatsoberhaupte vereiniget sey, erkennt der Herr Verfasser des Aufsatzes in der Hanauer Zeitung unumwunden an. Weil aber Seine Majestät der König die in ihm vereinigten Rechte nach den in der Verfassungs-Urkunde des Reiches festgesetzten Bestimmungen ausübt, will bezweifelt werden:

1) daß die Absendung bayerischer Truppen nach Grie-

---

*) In der Münchener Politischen Zeitung vom 16. Nov. 1832.

**) Nr. 103 der Münchener Politischen Zeitung: Schreiben aus München vom 26. Oktober.

chenland ohne Zustimmung der Ständeversammlung,

2) daß sie nach Inhalt des Titel IX. der Verfassungs-Urkunde Statt finden dürfe.

Ad 1. Schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen streitet, außer den landständischen Fundamentalrechten des Beirathes und der Zustimmung zur Gesetzgebung und zur Bestimmung der Staatsauflagen, die Rechtsvermuthung überall gegen die Nothwendigkeit der landständischen Mitwirkung, so ferne nicht eine entgegenstehende, besondere Rechtsvermuthung landesgrundgesetzlich begründet ist. (Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 297.)

Um so mehr muß in Bayern, dessen Verfassung eine vom Monarchen gegebene ist, (Titel II. §. 1) der Grundsatz gelten: daß alle Befugnisse, welche nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte in der Staatsgewalt enthalten sind, durchaus und unbeschränkt dem Monarchen zustehen, in so weit er sich in der Ausübung derselben durch die von ihm gegebenen, in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen nicht selbst beschränkt oder an die Mitwirkung der Stände gebunden hat; diesen letztern (den Ständen) dagegen nur die Rechte und Befugnisse zukommen, welche ihnen in eben dieser Verfassungs-Urkunde ausdrücklich eingeräumt und zugestanden sind.

Schon daß die Verfassungs-Urkunde durchaus keine Bestimmung enthält, welche die Ausübung der äußern Staatshoheitsrechte an die Mitwirkung oder Zustimmung der Ständeversammlung bindet, würde also im vorliegenden Falle vollkommen genügen, um die Verfassungsmäßigkeit

der Ausübung dieser Rechte durch Seine Majestät den König ohne Beirath oder Zustimmung der Stände außer allen Zweifel zu stellen. Das Staatsgrundgesetz des Königreichs enthält aber noch überdem directe Bestimmungen, welche diese Mitwirkung geradezu ausschließen.

Der Titel VII. der Verfassungs-Urkunde, welcher von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung handelt, stellt vollkommen übereinstimmend mit dem oben Gesagten in seinem §. 1 den Grundsatz an die Spitze: daß beide Kammern nur über jene Gegenstände in Berathung treten können, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 — 19 (des Titel VII. der Verfassungs-Urkunde) näher bezeichnet ist.

Wir bitten den Inhalt dieser §§. 2 — 19 genau nachzusehen und zu erwägen, um sich vollkommen zu überzeugen, daß nach dieser Bestimmung alles, was die Ausübung der äußern Staatshoheitsrechte betrifft, zum Wirkungskreise der Ständeversammlung nicht gehört, der Monarch also verfassungsmäßig in dieser Ausübung an die Mitwirkung der Stände nicht gebunden ist. — Wenn demnach Seine Majestät von Bayern in Folge eines mit dem Könige, oder dermalen der Regentschaft von Griechenland abgeschlossenen Bündnisses sich zur Absendung von 3,500 Mann bayerischer Truppen nach Griechenland verbindlich gemacht haben, so kann wohl nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen, daß der Monarch hiezu, auch ohne ständische Mitwirkung oder Zustimmung verfassungsmäßig vollkommen berechtiget und die Absendung dieser Truppen durch den Abschluß des Vertrags eine Verbindlichkeit des bayerischen Staates geworden ist.

Hiemit stimmt auch die Praxis aller andern Staaten durchaus überein. Nie wird z. B. in England oder Frankreich ein Akt der Ausübung äußerer Staatshoheitsrechte, am allerwenigsten eine beabsichtigte Truppensendung oder ein Allianzvertrag von der Zustimmung des Parlaments oder der Kammern abhängig gemacht, sondern solche Regierungshandlungen werden in diesen Versammlungen immer erst auf Veranlassung des Kostenpunktes zur Sprache gebracht.

Ad 2. Eben so möchte der Zweifel: ob die Absendung bayerischer Truppen nach Griechenland nicht mit den Bestimmungen des Titel IX. der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehe? vor einer nähern Prüfung völlig verschwinden.

Allerdings bestimmt dieser Titel, daß jeder Bayer zur Vertheidigung seines Vaterlandes mitzuwirken, und der Staat zu seiner Vertheidigung ein stehendes, durch die allgemeine Militär-Conscription zu ergänzendes Heer habe, welches gegen den äußern Feind handelt. Aber diese Bestimmungen sprechen nicht ausschließend, keine derselben enthält das Wort „nur", und daß diese wenigen Bestimmungen den Zweck haben sollten, alle Pflichten und Obliegenheiten des bayerischen Heeres ohne Ausnahe aufzuzählen, wird wohl Niemand behaupten wollen. Der Titel IX. der Verfassung bezeichnet die Zweckbestimmung des stehenden Heeres in einer den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts entsprechenden Weise, nach welchen allein der Vertheidigungskrieg ein erlaubter und rechtlicher ist. Eine Deutung dieses Titels, welche der Verfügung über das Heer, Behufs der Erfüllung abgeschlossener Bündnisse

entgegenstände, würde schon gegen alle Regeln der Hermeneutik verstoßen, da sie im grellsten Widerspruche mit andern Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, namentlich mit Titel I. §. 1 derselben stände, welcher Bayern für einen souveränen monarchischen Staat erklärt; denn ein der Verfügung über sein Heer so weit beraubter Staat, daß er Andern keine bewaffnete Hülfe leisten, folglich auch keine Bündnisse abschließen könnte, würde doch gewiß aufhören, ein souveräner zu seyn. Ueberdem würde, nach einer solchen Deutung, die Verfassungs-Urkunde der (früheren) deutschen Bundesakte derogiren, was anerkanntermaßen wieder der Fall nicht seyn kann.

Wie aber endlich mit einigem Anscheine von Consequenz, Bayern ein Recht, welches gegenüber von allen andern europäischen und im deutschen Bunde begriffenen Staaten anerkannt wird, gerade in Bezug auf Griechenland abgesprochen werden will, vermögen wir nicht einzusehen. Die Bestimmungen des Titel IX. der Verfassungs-Urkunde können also augenscheinlich in keinem ausschließenden, und noch weniger kann der Ausdruck „Vertheidigung“ lediglich in dem allerengsten Sinne bewaffneter Abwehrung eines bereits Statt findenden äußern Angriffs verstanden werden.

Jeder Staat sorgt eben und am besten dadurch für seine Vertheidigung, daß er seine Hülfsmittel im allgemeinen möglichst verstärkt und vermehrt, das Gewicht, welches er in die politische Waagschale zu legen hat, vergrößert, und sich für den Fall eines Angriffs auch auswärtiger Hülfe und Beistandes versichert, also eben durch Allianz-Verträge, welche defensiver Natur sind. Wenn demnach ein Theil des

bayerischen Heeres zu Erfüllung eines solchen Vertrages verwendet wird, so wirkt er eben nur zur Vertheidigung seines Vaterlandes mit, wozu gerade der Titel IX. der Verfassungs-Urkunde ihn ausdrücklich verpflichtet.

Daß endlich im vorliegenden Falle der Absendung bayerischer Truppen nach Griechenland keine völkerrechts- und verfassungswidrigen Angriffs- oder Eroberungszwecke zu Grunde liegen, glauben wir ohnehin als hinlänglich bekannt voraussetzen zu können, und überdem in unserem ersten Aufsatze über diesen Gegenstand vollständig dargethan zu haben.

Die Frage endlich, ob eine Allianz zwischen Bayern und Griechenland für Bayern nützlich oder schädlich sey, gehört, streng genommen, noch nicht hieher und könnte jedenfalls nur für eine besondere Erörterung geeignet seyn. Da sie indessen von der andern Seite berührt worden ist, so erlauben wir uns nur schließlich einige flüchtige Andeutungen in dieser Beziehung:

Man hat von mehreren Seiten die Erhebung eines bayerischen Prinzen auf den Thron von Griechenland lediglich als einen Vortheil und als im Interesse des bayerischen Regentenhauses, aber als einen Nachtheil für den bayerischen Staat darzustellen versucht. Abgesehen davon, daß wir den Grundsatz, nach welchem die Interessen des Staates und der Dynastie getrennt und sogar entgegengesetzt betrachtet werden wollen, schon an und für sich für falsch und verwerflich erkennen müssen, sehen wir im vorliegenden Falle im Gegentheile fast alle Opfer lediglich auf Seite des regierenden Hauses, die möglichen Vortheile aber fast nur auf Seite des Staates. Ob diese Vortheile wirklich

so wenig wahrscheinlich sind, als Manche behaupten wollen? Dieß zu würdigen, mögen folgende Andeutungen genügen.

Verdankten Nürnberg, Augsburg und Regensburg in ihrer blühendsten Epoche nicht gerade dem levantischen Handel den größten Theil ihres Reichthums? Wäre es so ganz unmöglich, sobald Ruhe und Ordnung in Griechenland wieder befestiget sind, wenigstens einen Theil dieses Handels den genannten Städten wieder zuzuwenden? Ist es auf der andern Seite nicht augenscheinlich, daß Griechenland, welches dermal kaum Hände genug besitzt, um seinen fruchtbaren Boden zu bebauen, in einer Reihe von Jahren noch nicht im Stande seyn wird, seine rohen Produkte selbst verarbeiten zu können, und hält man es für unwahrscheinlich oder weitaussehend, daß hier dem bayerischen Kunst- und Gewerbefleiße ein Absatz und ein Feld der Thätigkeit eröffnet werde, nach welchem er schon so lange vergebens schmachtet? Zugegeben, daß der Fall, wo Griechenland uns durch bewaffnete Macht hülfreich seyn könnte, wirklich jetzt kaum vorauszusehen sey, könnte es gar keine Mittel und Wege geben, auf welchen Griechenland die Schuld der Dankbarkeit dafür wieder abtragen könnte, daß Bayern ihm jetzt seinen Beistand zum Eintritt in die Zahl der unabhängigen, europäischen Staaten, zur Consolidirung seiner Regierung, zur Herstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern leiht?

Wir bitten diese Fragen unbefangen und gründlich zu erwägen, ehe man behauptet, daß eine Allianz zwischen Bayern und Griechenland für den erstern Staat ohne Noth und Nutzen, eher schädlich, mithin verwerflich sey.

IV.

Erwiederung
auf vorstehende Vertheidigung. *)

München, den 18. November 1832.

Die bescheidenen Zweifel (in der Hanauer Zeitung vom 6. d. M.) über die Frage: „ob unsere Regierung berechtigt sey, ohne Zustimmung der Ständeversammlung, ein auf dem Wege der landesverfassungsmäßigen Militär-Conscription gebildetes, und auf Staatskosten ausgerüstetes Truppenkorps nach Griechenland, zum Dienste dieses Staates, zu senden?“ haben in der hiesigen politischen Zeitung vom 16. d. M. **) eine hochachtbare Erwiederung gefunden. Noch fühlen wir durch dieses uns nicht ganz beruhigt, mögen daher noch einige Bemerkungen, einzig im Interesse der Wahrheit und des Vaterlandes, vergönnt seyn.

Wohl ist es, politisch betrachtet, eine Ehre für unser theures Königshaus, daß ein Sprößling desselben berufen wird, in dem Vaterlande der Aristides, Perikles und Alcibiades, auf derselben Stätte, wo das Blut Capodistrias noch raucht, einen Thron zu gründen und zu befestigen, von ihm herab, nach Jahrhunderte lang demoralisirender orientalisch-despotischer und anarchischer Fluth, Menschen und Staatsbürger zu bilden, und wie einst dort selbst Deukalion an

---

*) In der Hanauer Zeitung vom 25. Nov. 1832.

**) Daraus auch in der Allgem. Zeitung vom 20. Nov., doch ohne den Corresponenz-Artikel unseres Blattes vom 6. d. M.

Pyrrha's Seite erster, jetzt zweiter Stammvater der Hellenen zu werden. Fahre hin, geliebter und liebenswürdiger Königssohn, Du ziehest im erhabensten Dienste der Menschheit, möge der schwere Versuch Dir und Deinen Gefährten gelingen. Wagt das Vaterland schon in Deiner Person und Deinen Räthen ein großes Opfer, so fragt es billig, ob überdieß sofort auch ein zweites, durch Entsendung einer unfreiwilligen, auf Staatskosten gebildeten und ausgerüsteten Heerschaar seiner kräftigsten Söhne, Deinem neuen Vaterlande zu bringen sey? ob es, ohne Verletzung der eigenen Staatspflicht und Verfassung, gebracht werden könne?

Daß Bayerns Staatsinteresse solches Geld- und Menschenopfer weder rathe noch fordere, ist schon in unserm ersten Artikel erwähnt. Verschwunden ist jener levantische Handel, durch den vor Jahrhunderten die freien, jetzt bayerischen Städte Augsburg, Nürnberg, Regensburg reich und mächtig wurden; nie wird er, so wenig als die Hanse, wieder erstehen, und der Handel mit dem jetzigen Griechenland, unvergleichbar mit dem vormals levantischen, ist und bleibt Gemeingut der ganzen, Handel und Seeschifffahrt treibenden Welt. So gewiß ist das, als daß nie ein Sterblicher wieder denselben Weg zur Unsterblichkeit wird gehen können, den Vasco da Gama ging, danach ihm der vortheilhaftere Seeweg nach Ostindien unvertilgbar offen steht, somit der Weg über die Levante überflüssig geworden ist. Landhandel kann, der weiten Entlegenheit halber, zwischen Bayern und Griechenland nicht Statt haben; in dem Seehandel aber kann Bayern mit den Schifffahrt treibenden Nationen nicht concuriren. Dieses auf die Frage: „wäre es ganz unmög-

lich, so bald Ruhe und Ordnung in Griechenland wieder befestiget sind, wenigstens einen Theils dieses Handels den genannten Städten wieder zuzuwenden?“

Schmeichelhaft und achtbar ist, in der Erwiederung, die zweite Frage: ob „nicht augenscheinlich sey, daß Griechenland nach einer Reihe von Jahren noch nicht im Stande seyn wird, seine rohen Produkte selbst verarbeiten zu können, und hält man es für unwahrscheinlich oder weitaussehend, daß hier dem bayerischen Kunst- und Gewerbfleiß ein Absatz und ein Feld der Thätigkeit eröffnet werde, nach welchem er schon so lange vergebens schmachtet?“ Ist schon für den Bestand und Flor des neuen Königreichs und für Bayerns dereinst möglichen Verkehr mit ihm, von nicht günstiger Vorbedeutung, daß Griechenland noch in einer Reihe von Jahren zu eigener Verarbeitung seiner rohen Produkte augenscheinlich nicht im Stande seyn soll, so ist noch augenscheinlicher, daß während solchen Mangels dieser Art von Gewerbthätigkeit, uns, den Baiern, nicht möglich seyn werde, durch Absatz von Erzeugnissen unsers Kunst- und Gewerbefleißes daraus größern Vortheil zu ziehen, als auch andern von der Seeschifffahrt ausgeschlossenen Nationen frei steht, und als auch ohne Truppensendung uns möglich seyn würde. Während und nach jener Reihe von Jahren werden die Hellenen, gleich Allen andern, und wie heute, ihre Bedürfnisse nur da und bei denen kaufen oder eintauschen, wo und bei welchen sie dieselben am wohlfeilsten und bequemsten haben können. Die meisten Erzeugnisse Griechenlands, Olivenöl, Korinthen, Feigen, Wein, Getreide, erhalten die nöthige Bearbeitung unmittelbar von den ersten Eigenthümern, für Verarbeitung

der übrigen, wie Schaaf- und Baumwolle und Seide, finden sich, sobald es lohnt, leicht an Ort und Stelle in- oder ausländische Unternehmer. Daß die griechischen Handelsleute im Handelsverkehr, selbst bei ganz gleichem Vortheil, der kaum denkbar ist, uns Baiern aus Dankgefühl den Vorzug gönnen würden, darauf möchte, bei der bekannten Individualität besonders jener Menschenklasse, schwer zu rechnen seyn.

Ob Griechenland unserem Staate einst durch Waffenhülfe werde dankbar seyn können und wollen? das weiß nur der, der allein im Buche der Zukunft lieset. Menschlichem Späherauge ist jenes Können und Wollen durchaus unsichtbar.

So viel auf die dritte Frage, welche spricht: „Zugegeben, daß der Fall, wo Griechenland uns durch bewaffnete Macht hülfreich seyn könnte, wirklich jetzt kaum vorauszusehen sey, könnte es gar keine Mittel und Wege geben, auf welchen Griechenland die Schuld der Dankbarkeit dafür wieder abtragen könnte, daß Bayern ihm jetzt seinen Beistand zum Eintritt in die Zahl der unabhängigen, europäischen Staaten, zur Consolidirung seiner Regierung, zu Herstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern leiht?“ —

Täuschen wir uns also nicht über ein großes und dringendes bayerisches Interesse der Gegenwart, das völlig klar vor unseren Augen liegt, weder durch Erinnerungen an eine lange Vergangenheit, die keine Zukunft zu verbürgen vermögen, weil sie nie wiederkehren können, noch durch Hoffnungen, auf das Wenigste gesagt, der unsichersten Art.

Gesendet werden in weite Ferne, aus blos persönlichem Antrieb, für ein dem unsrigen durchaus fremdes Staatsinteresse, bayerische Subsidientruppen, sogar ohne Subsidiengelder, folglich mit einer Uneigennützigkeit, wovon in der ruhmlosen Subsidienzeit des deutschen Reichs sich kein Beispiel findet. Ausgesetzt werden die braven Truppen des Vaterlandes den Gefahren der Anarchie und eines schwerlich zu vermeidenden Bürgerkriegs, verheerenden Krankheiten und allem Ungemach eines fremden Himmelsstrichs und ungewohnter Landes- und Nährungsart.

Mißlich steht es auch, verhehlen wir uns das nicht, um einen Königsthron, den der darauf Berufene, selbst noch minderjährig, der Nationalsprache und Religion fremd, unter dem Schutze mitgebrachter fremder Bajonette erbauen und befestigen soll, also ohne volles Vertrauen auf den Willen des Volks und dessen eigene Waffenmacht. Ein Gegenvortheil für Bayern durch etwa dereinst mögliche hellenische Kriegshülfe, wird schwerlich anders als im Traume sich hoffen lassen. Daß Griechenland einst „die Schuld der Dankbarkeit“ an Bayern abtrage, dazu gehören Mittel und sittlich guter Wille, griechischer! Wer möchte darauf zählen?

Sohin ist, von allen Seiten betrachtet, ein Kriegsbündniß mit Griechenland, und die Sendung eines nur für Vertheidigung unsers Vaterlandes bestimmten und verpflichteten, und für diesen Zweck einzig auf dessen Kosten gebildeten und ausgerüsteten Truppen-Korps dahin, ohne Noth und Nutzen für Bayern.

Was den Rechtspunkt betrifft, so scheint uns bayerische Staatspflicht die Truppensendung, schon nach allgemeinem Staatsrecht, weder zu gebieten noch zuzulassen.

Dem klarem Staatsinteresse, wie gezeigt, zuwider, bayerische Staatskräfte, Geld und Menschen, zu opfern, kann die Regierung nicht verpflichtet, mithin auch nicht berechtigt seyn; denn nie ist eine Staatsregierung zu mehr berechtigt, als wozu sie gerade verpflichtet ist. Des Königs Bündnißrecht ist, in der Ausübung dieser strengen Rechtspflicht untergeordnet, unbedingt ist es durch sie begrenzt. Wollte die Regierung, ohne ständische Zustimmung, den Griechen ein Charitativ-Subsidium von 3,500,000 Gulden, mehr oder weniger, aus der Staatskasse senden, so wäre es offenbar pflichtwidrig. Und die weit kostbarere Sendung von 3,500 Söhnen des Vaterlandes, die nur für dessen Vertheidigung wehrpflichtig sind, dieses Opfer bayerischen Bluts und Guts, sollte pflichtgemäß seyn?

Obiger Fundamental-Rechtssatz entscheidet allein schon über die Rechtsfrage; nur Willkührherrschaft, welche des Königs Rechtsliebe verabscheut, könnte ihn factisch umstoßen. Unsere Verfassungs-Urkunde, weit entfernt ihm zu widerstreben, geht von ihm als dem Obersatz aus, sie erklärt die natürliche Rechtspflicht der Regierung auch für positive. „Zu Vertheidigung des Vaterlandes,“ spricht sie, sind die Bayern wehrpflichtig. „Zu seiner Vertheidigung, hat der Staat eine stehende Armee,“ und diese Armee soll „durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt werden.“ (Verfassungs-Urkunde IX. 1, 2 und 6). Daß nur zu Vertheidigung des Vaterlandes die stehende Armee dienstpflichtig sey, fließt schon aus der oben erwähnten Staatspflicht der Regierung; es fließt auch aus dem fremdes Staatsinteresse ausschließenden Sicherheitszweck der Staatsverbindung. Nur für diesen Zweck, nur

für eigene Vertheidigung, sind Kriege, Kriegsbündnisse und Kriegshülfe rechtlicherweise zulässig. Hievon nothwendig ausgehend, beschränkt unsere Verfassung die Wehrpflicht des stehenden Heeres ausdrücklich auf „Vertheidigung des Vaterlandes." Wie verhält sich aber zu dieser, die Vertheidigung jene des fernen, außer aller Real-Beziehung auf Bayern stehenden Griechenlandes? Zu dem bildet die nach Griechenland bestimmte Truppenabtheilung einen bedeutenden Theil unsers Bundes-Contingents von 35,600 Mann, das stets vollzählig erhalten, dessen durch jene Sendung entstehende Lücke mithin durch Conscription sofort ergänzt werden muß.

Diese natürlichen und positiven Rechtsverhältnisse wohl erwägend, haben Seine Majestät der König in dem Londoner Traktat vom 7. Mai d. J. Sich zu Sendung bayerischer Subsidien-Truppen nach Griechenland keineswegs verpflichtet, sondern nur dazu, dem Prinzen Otto die Mittel zu erleichtern zu „Anwerbung eines Truppenkorps von 3,500 Mann," welches „durch den griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt werden soll." Wie durchaus verschieden von dieser Stipulation, jetzt gehandelt werde, springt Jedem in die Augen. Folgt etwa daraus, daß nach der Sprache der Erwiederung, Bayerns Verfassung eine (unpflichtmäßig?) gegebene ist, als Regierungsgrundsatz, daß das Staatsoberhaupt überall, wo die Verfassungs-Urkunde dasselbe nicht wörtlich oder ausdrücklich beschränkt, nach Willkühr herrschen dürfe, daß ihm folglich Alles und Alles, was die Constitution nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt sey, ohne Rücksicht auf Zweck und Interesse des Staates? Gewiß wäre solche Behauptung fern von dem Herzen, dem Wollen und der Einsicht des unsrigen.

Gesteht doch die Erwiederung selbst, daß „allein der Vertheidigungs-Krieg ein erlaubter und rechtlicher sey.“ Solches annehmend und anwendend auf den vorliegenden Fall, tritt der ganzen gegenseitigen Deduction der thatsächliche und rechtliche Unterschied schlagend entgegen, daß ein griechischer Vertheidigungs-Krieg durchaus kein bayerischer, daß auch Bayerns Theilnahme daran seinem eigenen Interesse schnurstracks zuwider wäre. Und wollte oder konnte etwa der deutsche Bund dadurch, daß er in der wiederholt angerufenen Bundesakte ein durch die Bundespflicht modificirtes Bündnißrecht der Bundesstaaten anerkannte, die Regierungen derselben zu Willkührherrschaft, zu Kriegsbündnissen ermächtigen, die weder durch den Zweck noch durch das Interesse jener Staaten, und eben so wenig durch ihre Verfassung sich rechtfertigen lassen?

Beispiele endlich von Kriegen und Kriegsbündnissen, die aus einer Herrscherwillkühr hervorgiengen, zu Hülfe rufen, steht pflichtgetreuen Regierungen, zumal constitutionellen, nicht zu, und Regierungen kleiner Staaten, die dem Vorwurf des Puissancirens sich nicht aussetzen wollen, nicht an.

So fern nun die Ständeversammlung sich überzeugte, daß in der Truppensendung eine Verletzung der allgemeinen Staatspflicht, der bayerischen Staatsgrundverfassung, insbesondere ein verfassungswidriger Aufwand an Staatsgeld und constitutioneller Wehrmannschaft, sich darstelle, wäre Sie, als natürlicher und constitutioneller Wächter der Staatsverfassung, der, namentlich bei Prüfung des Budgets, alle wesentlichen Staats-Interessen zu er-

wägen und zu besprechen hat, wohl verpflichtet und berechtigt, in verfassungsmäßiger Weise dawider, wenigstens rechtsverwahrend, aufzutreten. Nicht nur das Interesse der Gegenwart, auch jenes durch solch ein Präjudiz mächtig bedrohtes der Zukunft, würde sie mit vaterländischer Treue und Fürsorge in das Auge zu fassen haben. Beispielweise darf man sich zur Erläuterung den annehmbaren Fall denken, daß, wie jetzt nach Griechenland, also über kurz oder lang Wittelsbacher auf neu zu gründende Throne an Plata's Silberstrom, am goldreichen Ganges, am cederreichen Libanon, auf Inseln der Südsee, in skandinavischen Eisgefilden berufen würden, mit gleich dringendem Bedürfniß wehrhafter Begleitung.

V.

Dritte Vertheidigung.*)

München, den 6. Jänner 1833.

Das neueste Regierungsblatt bringt den zwischen den Kronen Bayern und Griechenland bereits unterm 1. Nov. v. J. abgeschlossenen Allianzvertrag zur öffentlichen Kunde. Die in diesen Blättern früher schon ausgesprochene Voraussetzung, daß die Sendung bayerischer Truppen nach Griechenland auf einem solchen Vertrage beruhe, zeigt sich also jetzt vollkommen gegründet.

Nachdem, unter dieser Voraussetzung, in staatsrechtlicher Hinsicht gegen jene Truppensendung nichts Erhebliches

---

*) In der Münchener Politischen Zeitung vom 7. Jänner 1833.

mehr aufzubringen gewesen, hat man versuchen wollen, die Berufung eines bayerischen Prinzen auf den griechischen Thron als eine dem bayerischen Staate fremde, ja seinen eigentlichen Interessen zuwiderlaufende Familienangelegenheit des erlauchten Hauses Wittelsbach darzustellen; auch diese Behauptung ruht auf einer irrigen und beschränkten Ansicht.

Die Politik aller europäischen Staaten ist seit Jahren auf ein gemeinschaftliches Ziel gerichtet, welchem alle sekundairen Interessen untergeordnet werden; dieß Ziel ist: Aufrechthaltung und dauerhafte Begründung des Friedens in Europa. Daß Bayern ein sehr directes Interesse hat, nach seinen Kräften zu Erreichung dieses Zieles mitzuwirken, wird wohl nicht in Abrede gestellt werden wollen und hier keiner weitern Ausführung bedürfen. Unter den verwickelten, zum Theil jetzt noch schwebenden, politischen Fragen, welche dem Frieden Gefahr drohen, war eine der erheblichsten, die griechische.

Der hülf- und herrenlose, anarchische Zustand des unglücklichen Landes stellte der dauerhaften Beruhigung Europa's Hindernisse entgegen, welche nothwendig beseitigt werden mußten. Die in der Londoner Konferenz repräsentirten Großmächte, durch besondere Interessen zu nahe bei der griechischen Angelegenheit betheiligt, kamen dahin überein, keinen Prinzen aus einem ihrer Regentenhäuser auf den Thron von Hellas zu erheben, um in das Werk des Friedens nicht den Keim der Zwietracht und der Eifersucht zu legen; auch der nöthige erste militärische Schutz sollte dem neuen Herrscher von keiner dieser Mächte

geleistet werden, um jeden Einfluß zu beseitigen, der zum Mißtrauen Anlaß geben konnte.

König Ludwig von Bayern hatte durch eine hochherzige Theilnahme an dem Schicksale der Griechen die gerechtesten Ansprüche auf Liebe und Dankbarkeit der Hellenen; Bayerns geographische und politische Verhältnisse boten die vollständigste Beruhigung für alle Mächte, der Name seines Königs aber noch überdem eine Bürgschaft dar, daß ein Sprosse seines erlauchten Hauses den Wünschen und Hoffnungen des griechischen Volks vorzugsweise entsprechen werde; so ward die Krone dem Prinzen Otto von Bayern angeboten, und das wieder erstehende Hellas jubelte dieser Wahl seinen Beifall zu.

Ward demnach durch den Vertrag vom 7. Mai 1832 Bayern eine directe Mitwirkung zur Lösung der großen politischen Fragen, zur Gründung eines geordneten und dauerhaften Zustandes der Dinge in Griechenland und somit zu Befestigung des Friedens von Europa angetragen, so heischten seine eigensten und höchsten Interessen, seine Pflicht und seine Würde als unabhängiger europäischer Staat, einen solchen Antrag nicht abzulehnen. König Ludwig nahm die griechische Krone für seinen noch minderjährigen zweitgebornen Sohn an, ratifizirte den Londoner Vertrag und den aus demselben unmittelbar hervorgegangenen Allianztraktat mit Griechenland, in dessen Folge jetzt eine Abtheilung des bayerischen Heeres sich auf dem Wege nach Hellas befindet, um die Truppen der Großmächte dort abzulösen, und Europa die Ruhe und gesetzliche Ordnung in diesem Lande zu verbürgen.

In diesem Sinne haben wir schon früher gesagt, daß

die bayerischen Krieger in Griechenland die öffentlichen Interessen ihres Vaterlandes vertreten; das Gegentheil behaupten, hieße mit andern Worten erklären, daß Bayern kein Interesse bei der Erhaltung des Friedens, bei der Ordnung des politischen Zustandes von Europa habe.

In welchem Grad übrizens alle besonderen Interessen Bayerns auch bei dieser Gelegenheit berücksichtigt und gewahrt wurden, dafür giebt der nun vor uns liegende Allianzvertrag ein sprechendes Zeugniß: Es ist ein reiner Defensivtraktat, ausdrücklich nicht auf Eroberung oder Erweiterung der beiderseitigen Reiche und Gebiete, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung eines ruhigen, ungestörten Besitzstandes gerichtet. Das zur Verfügung Seiner Majestät des Königs von Griechenland gestellte bayerische Hülfskorps darf in keinem Falle zu einem den ausdrücklichen Absichten des Londoner Vertrags fremden Zwecke verwendet werden, und der Kommandirende desselben bleibt hiefür Seiner königlichen Majestät von Bayern besonders verantwortlich. Selbst im Falle eines Angriffs durch äußere Gewalt auf einen der beiden verbündeten Staaten hat zunächst die kräftigste Verwendung des andern geeigneten Orts einzutreten, und erst wenn solches fruchtlos bleiben sollte, sind weitere nachdrückliche Einschreitungen vorbehalten.

Augenscheinlich sind nach diesen Bestimmungen des Vertrags die freundschaftlichen Beziehungen Bayerns zu allen andern europäischen Staaten nicht nur keiner Störung durch die Allianz mit Griechenland ausgesetzt, sondern diese Beziehungen sind im Gegentheile durch die Vereinigung

zu einem gemeinschaftlichen Zwecke nur noch näher geworden. Eben so wenig hat Bayern Verpflichtungen übernommen, die nicht die Mächte, welche den Londoner Vertrag unterzeichnet haben, in gleichem Maße theilten; in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse kann also der vorliegende Allianzvertrag nur als die vollste Beruhigung gewährend, als der Würde und politischen Stellung Bayerns vollkommen angemessen erscheinen. Aber die Fürsorge Sr. Majestät hat auch vorgesehen, daß dem Lande keine neuen Lasten aus seiner thätigen Mitwirkung zu einer friedlichen Ausgleichung der europäischen Angelegenheiten erwachsen. Nur wenn man erwägt, welche Opfer andere Staaten dem gleichen Zwecke willig brachten, vermag diese Wohlthat vollkommen gewürdigt zu werden. Alle und jede auf die Mobilisirung, den Marsch und die Verpflegung des bayerischen Hülfskorps, sowohl auf bayerischem als fremdem Gebiete, wie auch die Einschiffung und Ueberfahrt desselben und des Kriegs- und Ausrüstungsmaterials erlaufenden Kosten und Ausgaben werden von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland vollständig bestritten. Dasselbe gilt hinsichtlich der etwa nachzusendenden Ergänzungsmannschaften, so wie in Ansehung der einstigen Rückkehr dieser Truppen, deren Gagen und Löhnungen nach dem Kriegsfuße, für die Zeit ihres Aufenthalts in Griechenland von der Regierung dieses Königreichs an die königlich bayerische Kriegskasse vollständig vergütet werden, wozu das von Rußland, England und Frankreich garantirte, nach neuerlichen Nachrichten bereits auf vortheilhafte Weise negoziirte griechische Anlehen die hinlänglichen Mittel darbietet. Um endlich die

wenigstens theilweise Rückkehr der nach Griechenland gesendeten Truppen in ihr Vaterland noch vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten drei Jahre möglich zu machen, haben Seine königliche Majestät verstattet, daß die mit Allerhöchster Genehmigung bisher Statt gefundene freie Werbung für den griechischen Kriegsdienst ihren Fortgang in Bayern habe. Die wohlwollende Absicht dieser Verfügung bedarf keiner Erläuterung, aber wir benutzen die Veranlassung, um einer Einwendung zu begegnen, welche gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Werbung überhaupt gemacht worden ist.

Wir hatten nämlich schon früher in diesen Blättern aus dem Edikte über das Indigenat (Beilage I. zur Verfassungs-Urkunde) die Zuläßigkeit einer mit allerhöchster Bewilligung Statt findenden Werbung für den griechischen Kriegsdienst dargethan. Dagegen hat man, seltsam genug, aus dem Inhalte des §. 14 des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde das Gegentheil argumentiren wollen. Das Edikt über das Indigenat enthält die deutliche Bestimmung, daß bayerische Unterthanen m i t a u s d r ü c k l i c h e r k ö n i g l i c h e r E r l a u b n i ß in fremde Dienste treten können, und zählt die Bedingungen auf, welchen sie in diesem Falle fortan unterworfen bleiben. Der §. 14 des Titel IV. der Verfassungs-Urkunde aber bestätigt lediglich ein R e c h t, welches den bayerischen, wie allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten bereits durch die Bundesakte selbst gesichert war, das Recht in einen andern Bundesstaat auszuwandern und in dessen Dienste zu treten, wenn sie den Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland Genüge geleistet haben. Die Ausübung dieses Rechtes ist von keiner ausdrücklichen

königlichen Erlaubniß abhängig. Welche dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Falle maßgebend sey, ist wohl an und für sich klar und einleuchtend genug, eben so, daß das Bestreben, eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde in Gegensatz und Widerspruch mit der andern zu stellen, an und für sich unzuläßig und den ersten Regeln der Hermeneutik zuwiderlaufend sey. Uebrigens haben die Thatsachen bei bereits vollbrachter Anwerbung einer Ouvriers-, einer Grenadier- und einer Schützen-Kompagnie, wie einer Schwadron Uhlanen für den griechischen Dienst bewiesen, daß die Bewilligung, von welcher hier die Rede ist, überall nur mit hinlänglicher Berücksichtigung des vaterländischen Heerergänzungs-Gesetzes gegeben wurde.

Wir gehen zu dem eilften Artikel des Allianz-Vertrags über, welcher, den demnächstigen Abschluß eines auf billiger Reciprocität beruhenden Kommerztraktates verkündend, dem bayerischen Handel in den Häfen und Inseln von Griechenland alle Vortheile und Begünstigungen einräumt und zugesteht, welche die Handelsleute und Produkte der in dieser Hinsicht am meisten begünstigten Nationen dortselbst genießen. Die Wichtigkeit und das Wohlthätige dieser Uebereinkunft für Bayern wird mit jedem Tage einleuchtender und fühlbarer werden. Wir haben zur direkten Verbindung mit Hellas nur das Gebiet eines einzigen, nahe befreundeten und verbündeten Nachbarstaates, von dem sich möglichst billige Bedingungen in Bezug auf den dießfallsien Transitoverkehr zuversichtlich erwarten lassen. Griechenlands herrlicher Boden liefert Produkte, welche wir weder selbst erzeugen noch entbehren können, und jetzt auf großen Umwegen durch die dritte

und vierte Hand mit unverhältnißmäßigen Kosten beziehen müssen; dagegen öffnet ein leichter und steigender, durch die Uebersiedlung so vieler Deutschen stets wachsender Verkehr mit Griechenland dem bayerischen Kunst- und Gewerbsfleiße ein neues Feld der Thätigkeit und einen bisher verschlossenen Weg des Absatzes, welcher demselben nur zum höchsten Vortheile gereichen kann, ihm ein ganz neues, zur Zeit noch nicht gekanntes Leben verleihen muß und manche Wunde heilen wird, welche mißverstandene oder mißbrauchte Gewerbfreiheit dem Lande geschlagen.

Aber auch für diejenigen, welche partielle Uebervölkerung oder Uebersetzung der Gewerbe, nicht in Bayern allein, sondern im gesammten deutschen Vaterlande, zur Auswanderung nöthigt, bietet Griechenland mit seinem deutschen Könige und einer deutschen Regentschaft, seinem milden Himmel und seinem an Fruchtbarkeit keinem nachstehenden Boden, mit seiner verhältnißmäßig geringen Bevölkerung, seinem so leichten Absatze und reichen Verkehr zur See, seinen schnellen und direkten Kommunikationen mit dem Mutterlande, bei einer viel kürzern und wohlfeilern Reise ein zweites dem ersten nahe verwandtes Vaterland dar, dessen Vorzüge vor dem weit entfernten, theuern Amerika, und dem unter einer versengenden Sonne, den Anfällen räuberischer Horden täglich ausgesetzten Algier, keine weitläuftige Auseinandersetzung bedürfen.

Wie wir demnach das welthistorische Ereigniß der Erhebung eines deutschen, eines bayerischen, in jeder Hinsicht so viel versprechenden Prinzen auf den griechischen Thron betrachten, wie wir den mit Griechenland abgeschlossenen Allianzvertrag vom Standpunkte der bayerischen

Interessen aus, insbesondere untersuchen und würdigen mögen, wir finden darin einen der glänzendsten Lichtpunkte deutscher und bayerischer Geschichten, und eine der folgen- und segenreichsten Regierungshandlungen Seiner Majestät des Königs Ludwig, welche Bayerns politische Würde in gleichem Grade wie seine höchsten und theuersten Interessen zu wahren und zu fördern geeignet ist; und so schließen wir mit den Worten eines geistreichen Redners in der großherzoglich-hessischen Ständeversammlung, welcher in Beziehung auf denselben Gegenstand vor Kurzem sagte: „Große Ereignisse drängen sich zu uns, wachet! daß sie uns nicht klein, matt und gespalten finden mögen!“

VI.

Erwiederung
auf vorstehende Vertheidigung. *)

München, den 20. Januar 1833.

Die Streitfrage von der Vereinbarkeit der bayerischen Expedition nach Griechenland mit Bayerns Staatsinteresse und Verfassung, ward in der hiesigen politischen Zeitung vom 7. d. M., dann auch in der Allgemeinen Zeitung vom 9., zum drittenmal, dem Anschein nach offiziell, zur Erörterung gebracht. Wenn wir auch darüber mit geziemender Bescheidenheit einige Zweifel uns erlauben, und mit dieser

*) In der Hanauer Zeitung vom 27. und 28. Jänner 1833.

Quadrublik unserer Seits die Acten für geschlossen erachten, so geschieht es gewiß nicht aus Rechthaberei, sondern einzig, um in so ernster Sache unsern Mitbürgern und dem gesammten urtheilfähigen Publikum, zugleich auch der Wissenschaft des Völkerrechts, des bayerischen Staatsrechts und des deutschen Bundesrechts, durch Erforschung der Wahrheit und des Rechts zu dienen.

Die Machtbefugniß der Regierungen deutscher Bundesstaaten, und so auch der unserigen, mit auswärtigen (nichtdeutschen) Staaten Verträge, Kriegsbündnisse insbesondere, in constitutionellen Bundesstaaten unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des verantwortlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, zu schließen, diese Prärogative der Krone, wird an sich von uns nicht bestritten. Behauptet nur wird, daß ihre Ausübung beschränkt sey, durch das besondere Interesse und die Grundverfassung des eigenen Staats, durch die Rechte des Volks, durch die Bundespflicht (Bundesakte, Artikel 11).

Nicht zu Sendung bayerischer Truppen nach Griechenland, hatte Seine Majestät der König gegen Frankreich, Großbritannien und Rußland sich verpflichtet, in dem Londoner Traktat vom 7. Mai 1832. Nur auf Gestattung von Truppenwerbung in Bayern für Griechenland, und einzig auf dessen Kosten, für ein, die Zahl von 3,500 Mann nicht überschreitendes Korps, um möglichst bald die dort noch auf Veranstaltung der Allianz befindlichen (französischen) Truppen abzulösen, beschränkt sich die Stipulation im Artikel 14 jenes Vertrags. Der Artikel 15 fügt noch hinzu, daß König Ludwig dem Prinzen Otto behülflich seyn wolle, zu Erlangung der Dienste einer gewissen Anzahl von

bayerischen Offizieren, um eine nationale Heermacht in Griechenland zu organisiren.

Bemerkenswerth ist, daß in dem Eingang dieses Vertrags ausdrücklich gesagt wird, Seine Majestät König Ludwig schließe solchen „in der Eigenschaft als Vormund „besagten Prinzen Otto's während dessen Minderjährigkeit." Also nicht als König von Bayern, nur als Vormund Ihres zweitgebornen minderjährigen Prinzen, kontrahirten Seine Majestät. Daher wird die so eben erwähnte Stipulation in den Artikeln 14 und 15, betreffend die Gestattung griechischer Truppenwerbung in Bayern und die Aushülfe mit bayerischen Offizieren, bloß als Ausnahme von der im Eingang aufgestellten Regel zu betrachten seyn. Diese Nebenbestimmung abgerechnet, ist der Traktat ein persönlicher, in fremdem Namen geschlossener Vertrag des Königs; nicht von Ihrer Staatsseite schlossen ihn Allerhöchstdieselben.

Als die sofort veranstaltete Werbung den gehofften Fortgang nicht hatte (sie hat bis jetzt, nach acht Monaten, mit Mühe 410 Mann *) geliefert) schloß Seine Majestät mit der von Ihnen für Griechenland ernannten Regentschaft einen Allianzvertrag, zu München am 1. November 1832. Darin erst (Artikel 6) verpflichteten sich Seine Majestät König Ludwig „zu Befestigung des griechischen

*) Aus diesen für den Dienst des Königs Otto durch Werbung in Bayern zusammengebrachten 410 Mann, wurden gebildet: eine Schwadron Uhlanen, eine Kompagnie Schützen, eine Kompagnie Grenadiere, eine Abtheilung Artilleristen. Am 15. Januar 1833 traten sie zu München ihren Marsch nach Hellas an, unter dem Oberbefehl eines Majors, Carl Gößmann.

A. d. H.

Throns, den König Otto dermal durch eine Abtheilung Ihrer (bayerischer) Truppen, in der Stärke von etwa 3,500 Mann *) nach Griechenland begleiten zu lassen." Diese Stipulation ist res facti. Ob auch juris? Das steht zur Frage.

Unerörtert mag hier bleiben, ob die Regentschaft schon während ihrer Anwesenheit in München, vor ihrer Inauguration in dem noch fortwährend in Anarchie versunkenen Lande, vor ihrer Besitznahme von der Regierung in Griechenland, und deren Anerkennung auch durch die Nation, mithin schon in der Zeit ihrer nur idealen Regierung, so zu sagen in ihrem politischen Brautstande, zu Ausübung des völkerrechtlichen Vertragsrechtes ermächtigt gewesen sey? ob das cingendus habetur pro cincto völkerrechtlich überhaupt, ob es auf das neu ernannte Oberhaupt eines erst neu erstehenden monarchischen Staates anwendbar sey?

Auch wollen wir den Legitimations-Punkt der drei Mächte, zu Schließung des Traktats vom 7. Mai 1832, hier nicht erörtern. Der Traktat spricht zwar von einer den drei contrahirenden Mächten des Londoner Traktats vom 6. Juli 1827 „durch die griechische Nation übertragenen Gewalt, zu endlicher Berichtigung der griechischen Angelegenheiten und zu der Wahl eines Oberhauptes des neuen Staates." Allein weder der Traktat von 1827, der

---

*) Nach öffentlichen Blättern gingen die bayerischen, nach Griechenland bestimmten Truppen, bestehend aus drei tausend sieben hundert Mann und 90 Pferden, in dem Hafen von Piracco (2½ Meilen von Triest) am 10. Jannar 1833 auf 35 Fahrzeugen unter Segel, nach Navarino. A. d. H.

nur einer an die drei Mächte von den Griechen ergangenen dringenden Einladung zur Vermittelung bei der Pforte erwähnt, noch irgend ein anderes seitdem öffentlich bekannt gewordenes Actenstück, beweiset eine Gewaltübertragung der gemeldeten Art von Seite der griechischen Nation. Weder diese unmittelbar, noch ein National-Congreß, als ihr Vertreter, haben bis jetzt den drei Mächten Vollmacht oder Auftrag zu einer Königswahl gegeben. Was im Jahr 1831, bei Ernennung des Prinzen Leopold zum Fürsten von Griechenland, Capodistrias und der Senat, jeder für sich, sehr unumwunden erklärten, kann für eine Erklärung des Nationalwillens nicht gelten.

Ganz von diesen beiden, auch wichtigen, Fragen abgesehen, beschränken wir uns hier auf die Betrachtung nur aus dem bayerischen Gesichtpuncte. Diesen hier allein festhaltend, glauben wir nachgewiesen zu haben, daß die in Rede stehende Sendung bayerischer Truppen nach Griechenland, weder durch unser Staatsinteresse begründet, noch die Regierung durch unsere Verfassung dazu ermächtigt sey. Die Verfassung erklärt unsere waffenfähige Mannschaft für conscriptions- und heerpflichtig nur zu dem Zweck der Landesvertheidigung, also nur für den eigenen Staatszweck. Schon durch die Natur der Staatsverbindung ist diese Bestimmung begründet; schon diese verbietet den Gebrauch der Staatsmittel für fremde Staatszwecke, mithin die Verwendung inländischer Truppen für auswärtiges Staatsinteresse. Unsere Verfassungsurkunde erkennt dieses an; auch die würtembergische von 1819, §. 85, bestimmt ausdrücklich, daß „ohne Einwilligung der Stände kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der königlichen

Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Krieg, kann geschlossen werden.

Man wende nicht ein, daß Griechenland nicht in Krieg begriffen sey. Noch ist es, laut der neuesten Nachrichten, im Innern zerrissen durch Spaltungen, Parteiwuth und aufrührerische Bewegungen, die, auch nach des jungen Königs Ankunft, leicht in offenen Bürgerkrieg ausarten können. Bloß zur Zierde, als Ehrenwache und Friedensmiliz, zu dienen, kann doch die Bestimmung der hingesendeten Truppen nicht seyn. Der Allianzvertrag vom 1. November giebt ihnen die Bestimmung, für „Befestigung des griechischen Thrones“ zu dienen. Der „hülf- und herrenlose, anarchische Zustand“ dieses Landes, und daß die bayerischen Truppen dem König Otto als „nöthiger erster militärischer Schutz“ dienen sollen, wird von der Gegenseite selbst gesagt, also anerkannt.

Wenn gleich dieselbe rühmt, „das wieder erstehende Hellas habe der Wahl dieses Königs seinen Beifall zugejauchzt,“ so ist doch, zumal unter den eingeräumten anarchischen Symptomen, und nach dem nächstens bevorstehenden Rückzug der noch in Morea befindlichen 1800 bis 2000 Mann französischer Truppen, die Möglichkeit denkbar, daß Umstände zu Auf- und Feststellung des neuen Throns, außer der bereits auf der Reise begriffenen bayerischen Schutzwache von 3500 Mann, noch eine zweite und dritte Truppensendung in schon naher Folgezeit nöthig machen könnten, bis zum Belang von 10, 15, 20,000 Mann, wohl bis zum vollen Betrag des bayerischen Bundescontingentes, da ja auch Ibrahim Pascha mit einer gleichen Truppenzahl selbst nur Morea ganz zu bezwingen

nicht vermochte. Im Uebrigen entscheidet das Mehr oder Weniger der Truppenzahl, über den Rechtspunct nicht.

Würde auch in dem angenommenen Fall, unsere Regierung abermalige und stärkere Heerzüge gen Hellas mit dem bayerischen Staatsrecht und Staatsinteresse für vereinbar achten? Würde nicht der deutsche Bund, unter Beziehung auf die Art. 2 und 11 der Bundesacte, zu Einsprache sich befugt halten, da solche Truppensendungen über Land und Meer für durchaus fremdes Staatsinteresse, dem Sicherheitszweck des Bundes, Bayerns und der übrigen Bundesstaaten keineswegs zusagen würde. Als Truppen aus allen rheinischen Bundesstaaten für Napoleon's Eroberungszwecke dienen mußten, fiel Niemanden ein, die deutschen Fürsten deßhalb mit Gründen der Souveränetät oder des eigenen Staatsinteresse rechtfertigen zu wollen. Jeder wußte, was im Weigerungsfall bevorstand; unwiderstehlicher Zwang, oder das bekannte Machtwort: „das Haus N. N. hat aufgehört zu regieren.“ Wohl auch ein Staatsinteresse ward hiemit bezeichnet, aber gewiß eines von ganz anderer Art, als das jetzt behauptete des Bayerlandes, an Hellas. Keine deutsche Regierung wird jetzt sich rühmen, daß sie aus freiem Entschluß zu jenen Heerzügen für fremdes Interesse sich verstanden habe.

Nachdem die Großmächte den Hellenen zu dem äußern Frieden verholfen hatten, gebrach es diesen am innern. Für dessen Herstellung und Befestigung, waren ihre und der Mächte Augen auf Capodistrias gerichtet. Von Geburt und Religion selbst Grieche, ausgestattet mit hervorstechenden Geistesgaben, mit wissenschaftlicher Bildung und europäischer Staatserfahrung, in reifem Alter, des

Landes Mundart als Muttersprache redend, beseelt vom reinsten Willen, mit seltener Großmuth sein ganzes Vermögen dem jungen Gemeinwesen opfernd, folgte er dem Rufe, an das Staatsruder zu treten, die Griechen unter sich auszusöhnen, den Staat zu ordnen, ihn nach weisen Gesetzen zu regieren. Erst nachdem er sich zu Paris, London und St. Petersburg des thätigen Beistandes der Mächte persönlich versichert zu haben glaubte, wagte er den Boden Griechenlands zu betreten. Von ihm kann man mit Wahrheit sagen, daß bei seinem Erscheinen (23. Jan. 1828) Hellas ihm, wie einem Schutzgeist, entgegenjauchzte; hoffnungsvoll waren die Augen von ganz Europa auf ihn gerichtet. Mit äußerster Kraftanstrengung vermochte auch Er das Ungeheuer der Zwietracht nicht zu besiegen; zu bald nur (9. Oct. 1831) fiel er als blutiges Opfer der Parteiwuth.

Wie und von Wem Griechenland feste bürgerliche Ordnung erhalten werde, war das Räthsel der Sphynx. Wer, fragte man sich, wird der neue Oedipus seyn, der dort das Ungeheuer der Zwietracht vernichtet? Als die Mächte durch Gründung erbmonarischer Staatsform dem unruhigen, leicht beweglichen und viel bewegten Volk auch den innern Frieden zu geben beschlossen hatten, bebte Prinz Leopold von Sachsen-Coburg vor der Last der kaum übernommenen Bürde unerbittlich zurück. Daß hierauf ein hoffnungsvoller Sprößling aus dem glorreichen Wittelsbacher Stamm, auf Antrieb des hochherzigen Vaters Muth faßte sie auf sich zu nehmen, — dieses edelmüthige Wagniß, wer möchte es nicht achten, wer ihm nicht das beste Gelingen aus ganzer Seele wünschen? Daß

aber Bayerland, in jeder Hinsicht weit getrennt von jenem Neulande, dazu Geld= und Menschenopfer bringen soll, wer könnte mit Billigkeit ihm Das anmuthen?

Doch, sagt man gegenseits, es soll dieselben bringen „zu Befestigung des Friedens von Europa.“ Wie so? Ist nicht Hellas mit ganz Europa im Frieden? Oder wird solcher von ihm irgend bedroht? Gewiß nicht und fiele es den Griechen ein, solchen zu stören, so würde jede dadurch ergriffene europäische Macht sich allein schon in der Lage befinden, jene Friedensstörer in die ihnen gebührenden Schranken zurückzuweisen. Oder sind etwa europäische Mächte über Griechenlands politische Stellung oder seine innere Einrichtung unter sich in Zwist? Auch das nicht. Nur Frankreich, England und Rußland haben an ihrer Sache thätigen Theil genommen, sie sind ihretwegen unter sich einverstanden, die um Selbsterhaltung jetzt hart bedrängte, bei der Sache vor allen andern betheiligte ottomanische Pforte hat sie sogar vertragweise aufgegeben, Oesterreich, Preußen und die übrigen Mächte haben sich, beharrlich und mit festem Vorbedacht, jeder äußern Theilnahme enthalten. Wäre aber auch unter den tongebenden Großmächten von Europa irgend ein Zwiespalt über Griechenland, wer könnte dem dabei auf keine Weise betheiligten mindermächtigen Bayern anmuthen, sich mit eigenen, ihm selbst höchst nöthigen Staatsmitteln dazwischen zu legen? Würde ihm doch ähnliche Einmischung in die jetzigen, ihm gleich fremden portugiesischen, und in die wegen der Luxemburger Bundesverwandtschaft ihm weniger fremden holländisch=belgischen Händel gewiß eben so wenig angemuthet werden können, als es selbst sich für berufen dazu erachten würde.

Also beweiset das von der Friedensbefestigung hergenommene Argument schon wegen der nicht verwirklichten Hypothese nichts, und es würde selbst unter der nur beispielweise angenommenen zu viel, sohin ebenfalls nichts beweisen. Oder man müßte, wo nicht mit noch mehr, doch mit wenigstens gleichem Recht behaupten, daß Bayern jetzt, ebenmäßig unaufgefordert vom deutschen Bunde, auch dem Könige von Holland Hülfstruppen wider die Belgier zu senden habe. Und könnte man bezweifeln, daß wenn und so weit die jetzt in der Londoner Conferenz vereinigten fünf Großmächte den allgemeinen Frieden zu erhalten nicht vermöchten oder nicht gesonnen wären, solches den (38, weniger Oesterreich und Preußen) souveränen Regierungen deutscher Bundesstaaten, sammt oder sonders, noch weit weniger gelingen würde? Trägt doch die Bundesversammlung anhaltend sehr judiciöses Bedenken, wegen der belgischen eigenmächtigen Occupation des größten Theils des bundesverwandten Großherzogthums Luxemburg, direct auch nur wörtlich einzuschreiten! Ernst um Erhaltung des Friedens, so viel von ihnen abhängt, muß es aber wohl den Großmächten seyn, wenn nicht schon im Gefühl ihrer Rechtspflichten gegen einander und ihre Völker, doch sogar unfreiwillig im Bewußtseyn des allseitigen Mangels an hinlänglicher Geldmacht, der jeder von ihnen im Fall eines Kriegs vielleicht selbst aus ihrem Innern drohenden Lebensgefahr, und der in den jüngsten vier Jahrzehnden gemachten bittern Kriegserfahrung.

Einwendend wird gesagt: „Die bayerischen Krieger in Griechenland vertreten die öffentlichen Interessen ihres Vaterlandes; das Gegentheil behaupten, hieße

mit andern Worten erklären, daß Bayern kein Interesse bei der Erhaltung des Friedens, bei der Ordnung des politischen Zustandes in Europa habe.“ Wir unterscheiden das allgemeine Friedensinteresse aller europäischen Staaten und das besondere eines einzelnen. Jenes hat Bayern allerdings mit den übrigen gemein; aber so wenig wegen dessen, Alle zu Truppensendungen nach Griechenland sich verpflichtet achten, eben so wenig kann es auch Bayern, das nach seiner örtlichen Lage und seinem militärischen Machtverhältniß auch den Griechen gegenüber, allen Staaten des ersten und zweiten Ranges nachsteht. Wo nicht, so müßten auch Dänemark und Schweden, Sachsen, Hannover, Würtemberg u. s. w. Truppen senden nach Griechenland. Also wieder ein probans nimium.

Was aber Bayerns und seines Königs, als solchen, besonderes Interesse an Griechenland betrifft, so ist dasselbe ganz verschieden von dem persönlichen Interesse eines einzelnen Mitgliedes seines Regentenhauses, Seiner Majestät des Königs Otto. Bayerns besonderes Interesse ist auch weder größer noch geringer als jenes der andern genannten Staaten, die einen Heerzug nach Hellas mit dem ihrigen durchaus unvereinbar finden, und darum solchen zu unterlassen sich verpflichtet achten werden. Sonach vertreten die bayerischen Krieger in Griechenland nicht das besondere Interesse ihres Vaterlandes, sondern nur jenes des neuen zum König ernannten bayerischen Prinzen Otto, zu dessen Beförderung seines Herrn Vaters Majestät durch ein bayerisches Hülfscorps „nach den Regungen väterlicher Liebe kräftig mitwirken wollen“ (Worte des Allianz-Tractats).

Daß der mit der Regentschaft geschlossene Allianz-Tractat, wie gerühmt wird, nur defensiver Natur ist, war geboten von der strengsten Rechtspflicht. Daß die Truppen nicht zu noch andern als den bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen, daß auch die Kosten des Materials, des Unterhalts und des Transports hin und zurück, von Hellas getragen werden sollen, ist recht und billig; aber die Mannschaft selbst, nebst den künftig nöthigen Ergänzungsmannschaften, die Kosten ihrer Abrichtung zum Kriegsdienst, ihrer Montirung und persönlichen Bewaffnung, waren und beiben doch bayerische Landeslast. Möge nur auch Hellas vermögend seyn, mit den stipulirten Zahlungen richtig einzuhalten! Groß ist fortwährend seine Finanznoth; sie wird es allem Ansehen nach auf unabsehbare Zeit bleiben. Das, unseres Wissens, zu öffentlicher Kunde nicht gelangte, dem Congreß zu Argos vorgelegte Budget für 1829, berechnete das gesammte ordentliche und eigentliche Staatseinkommen auf mehr nicht als 2,846,656 franz. Francs, den Staatsbedarf hingegen (obgleich darin keine Civilliste vorkommt und Capodistrias keine Staatsbesoldung annahm) zu 8,539,555 Francs! Von den beiden, zu London 1824 und 1825 für Hellas eröffneten Anlehen, zusammen 2,800,000 Pfund Sterling zu 5%, wurden seit mehreren Jahren weder Zinsen noch Kapital-Rückzahlungen geleistet, und schon darum konnte die neue ebendaselbst, in Folge des Tractats vom 7. Mai 1832 eröffnete fünfprocentige Anleihe zu 600,000 Pfund Sterling bis jetzt noch nicht den gehofften Fortgang gewinnen; sie darf auch eben wegen jener Zahlungsstockungen, in der Londoner Börsenliste nicht notirt werden. In Betracht

jener kundbaren Finanznoth, ward in dem Londoner Tractat vom 7. Mai stipulirt, daß nicht nur König Otto seine bayerischen Apanagen vollständig fortbeziehen, sondern auch, daß dessen königlicher Herr Vater ihn, so viel in seinem Vermögen stehe, unterstützen solle, bis Hellas ihm ein genügendes Einkommen zu gewähren im Stande seyn werde.

Bayerns gerühmtes Handelsinteresse Griechenland gegenüber, ist sehr entfernter, ja zweifelhafter Art. Gewiß aber ist, daß bayerische Handelsleute um des bayerischen Hülfscorps willen in Griechenland billigere Kaufpreise und höhere Verkaufpreise, als Handelsleute anderer Nationen, nicht finden werden; auch nicht wohlfeilere Fracht und Spedition, da die großen Strecken und Beschwerlichkeiten der Land- und Seewege durch den Allianz- und Handels-Tractat nicht abgekürzt werden, und da die Nothwendigkeit des Durchzugs durch fremdes Gebiet durch ihn weder beseitigt noch erleichtert wird.

Dessen Allen ungeachtet, ist der lebhafte Wunsch, daß das edelmüthige Unternehmen durch den glücklichsten Erfolg möge gekrönt werden, daß auch in dieser Beziehung der Ruf: Hellas, cui non dictus Hylas? nie irgend ein Ohr unsanft berühren möge, eine Tugendpflicht nicht nur aller Bayern, sondern auch der ganzen gesitteten Welt, ja der gesammten Menschheit.

Nachschrift

des Herausgebers.

Der innere Zustand Griechenlands unmittelbar vor der Ankunft des jungen Königs und der Regentschaft, verhieß diesen keinen fröhlichen Einzug. Nach öffentlichen Blättern *) unterhielt Kolokotroni, durch bewaffnete Banden und wüthende Proclamationen, die Unruhen und den Parteikampf. Zwei Parteihäuptlinge, die Brüder Nemachiotti und Griva, wurden von dem Gouverneur von Patras zu Land und zur See blokirt, der eine zu Natolico, der andere zu Missolunghi. Nur durch französische Bajonette ward an dem Sitz der Regierung, zu Nauplia, und in dessen naher Umgebung, die Ruhe nothdürftig aufrecht erhalten, und für etwas Außerordentliches galt, daß man

*) Schreiben aus Nauplia vom 26. Nov. 1832, in der Gazetta privilegiata di Milano. Schreiben aus Ancona vom 11. Jan. 1833, in Galignani's Messenger. Schreiben aus Malta vom 5. Jan. 1833 in dem Londoner Blatt The Globe. Das pariser Tagblatt Nouvelliste, vom 7. Febr. 1833. Die zu Corfu in neugriechischer und italiänischer Sprache erscheinende Gazetta degli Stati uniti delle Isole Jonie, vom 2. Febr. 1833.

von da bis nach dem nahen Argos *) sich begeben konnte, ohne Gefahr ermordet oder geplündert zu werden.

Gewaltsame Wegführung einer bedeutenden Anzahl von Deputirten unmittelbar aus dem Schooß der Nationalversammlung zu Nauplia, erfolgte am 22. (10.) August 1832. Während die Versammlung ruhig ihren Geschäften oblag, stürmten etliche Flüchtlinge aus den um Nauplia gelegenen Casernen und von denen Truppen, welche ihre Löhnung verlangten, bewaffnet in den Saal, ergriffen die von ihnen ausersehenen Deputirten und führten sie mit sich fort.

Die Regierung zu Nauplia war mit dem Senat zerfallen; sie ward aufgelöset, und an ihre Stelle trat eine Militärregierung. Als diese den Senat zu Gewaltthaten, auf die er nicht eingehen zu dürfen glaubte, nöthigen wollte, verlegte derselbe seinen Sitz nach der Insel Spezzia. Kaum dort angekommen, erließ er sogleich, am 4. December 1832 ein Decret durch welches alle Handlungen der Regierungscommission für ungültig erklärt wurden.

Die Seeräuberei nahm überhand, und die griechischen Truppen drohten jeden Augenblick, Patras zu plündern. Der Plackereien und Bedrückungen müde, welche die Bewohner von Argos von den verschiedenen dort und in der Umgegend hausenden Häuptlingen und deren Leuten zu erdulden hatten, ersuchten sie die Residenten von Frankreich, Großbrittanien und Rußland und den Oberbefehlshaber der französischen Truppen, ihnen französische Besatzung zu geben, um sie gegen fernere Mißhandlungen zu schützen,

*) Die Entfernung ist nur ungefähr eine deutsche Meile, und der Fahrweg bis jetzt der einzige leidlich gebahnte in Griechenland, doch keineswegs eine Kunststraße oder Chaussee.

die so weit giengen, daß die Grundeigenthümer sogar ihre Felder und Gärten unbenutzt mußten liegen lassen. Als hierauf eine Abtheilung von 350 Mann französischer Truppen, unter dem General Gueheneuc, zu Argos eingerückt war, widersetzten sich die hellenischen irregulären Krieger, in Folge eines von Kalerghi und andern Häuptlingen geleiteten Complots, mit ihren Rädelsführern Grisioti und Tsonga, der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Sie verübten Gewaltthätigkeiten gegen die Franzosen, worauf diese einen Kampf mit 1200 bewaffneten Griechen zu bestehen hatten. Ungefähr 300 Griechen, worunter beiläufig 40 aus Neugierde zufällig dazwischen gekommene Greise, Weiber und Kinder, blieben auf dem Platz. Die Franzosen hatten drei Todte und zwanzig Verwundete. Drei mit den Waffen in der Hand ergriffene Offiziere der griechischen regulären Truppen, wurden sogleich von einem französischen Kriegsgericht abgeurtheilt und erschossen. Kalerghi rettete sich durch die Flucht. Der jüngere Sohn und der Secretär Kolokotroni's, welche den Bewaffneten Munition zugeführt hatten, wurden verhaftet.

Den inneren Frieden und die gesetzliche Ordnung, in dem noch in der Vorschule metapolitischer Entwicklung sich befindenden Lande, herzustellen und zu befestigen, die mit der heftigsten Leidenschaft einander befeindenden Parteien entweder gegenseitig auszusöhnen, oder mit Gewalt machtlos zu machen, alle ehrsüchtigen Bestrebungen zu beschwichtigen, den dringendsten Bedürfnissen zu genügen, die große Anzahl derer zufrieden zu stellen, welche gemachte Vorschüsse oder die Erfüllung anderer Geldverpflichtungen fordern, die Finanzen zu ordnen, den Staatscredit zu erschaf-

fen, für kräftige Handhabung der innern Ordnung eine hinlängliche bewaffnete Macht, auf die man mit Zuversicht rechnen kann, aufzustellen und zu unterhalten, — welche Aufgabe für die Regierenden!

Unter solchen Umständen ist die von Seiner Majestät dem Könige von Bayern, nach dem Bericht öffentlicher Blätter, zu Paris begonnene Unterhandlung, wegen Sendung von 5000 Mann neuer französischer Hülfstruppen gen Hellas, eine durch die dringendste Noth gebotene Fürsorge. Nicht weniger dringend nöthig ist die ungesäumte Realisirung des in dem Tractat vom 7. Mai 1832 zugesicherten Anlehens von 60,000,000 Francs, welcher bis jetzt noch mancherlei Schwierigkeiten im Weg zu stehen scheinen.

Oeffentliche Blätter sprechen auch schon von Unterhandlungen, welche Bayern, unter Beziehung auf die Art. 108 u. ff. der Schlußacte des Wiener Congresses, mit Oesterreich angeknüpft habe, um Handelsschifffahrt auf der Donau zu erlangen. Gelänge solches, ertheilten die Pforte und Rußland für ihre Strecken desselben Stroms gleiche Bewilligung, und wären die Schwierigkeiten der Donauschifffahrt zu Berg und Thal überwunden; so würde dann aus den Häfen von Regensburg und Passau directe Fahrt nach Hellas und zurück möglich seyn. Wehen würde, käme sie trotz aller Hindernisse zu Stande, die Wittelsbacher Flagge auf dem Rücken jenes reißenden Stroms gegen 700 deutsche Meilen lang, auf dem schwarzen Meere, in dem Bosphorus, auf dem Mar di Marmora, in dem Hellespont, auf dem ägäischen Meer bis an die hellenischen Inseln und Häfen, wo nicht auch auf dem adriatischen und dem mittel-

ländischen Meer, und an den Küsten von Egypten. Welche Aussicht! — wenn der bayerischen Handelsmarine gelänge, die Concurrenz mit den übrigen Seehandel treibenden Nationen von Europa, Nordamerika, Westindien und Südamerika, mit den Griechen selbst, zu bestehen.

Noch ward, bis heute, bei uns keine Kunde veröffentlicht von dem Einzug des Königs Otto Majestät und der Regentschaft in Griechenland. Am 6. December 1832 war die Abreise in München, am 18. die Einschiffung zu Brindisi im Königreich Neapel, die Landung in Corfu, am 22. Abfahrt von da. Am 28. Jänner ward das königliche Geschwader auf der Höhe der Insel Zante gesehen, nach dem Archipelagus steuernd. Nach einer österreichischen Schiffernachricht, die am 1. Februar von Zante in Corfu ankam, war der Convoi, an dessen Bord die bayerischen Truppen sich befanden, in der Gegend von Cerigo von einem heftigen Sturm überfallen, und ein Theil der Schiffe genöthigt, in den Häfen von Candia Zuflucht zu suchen. Eine Privatnachricht aus Triest vom 21. Jänner meldet, am 31. Jänner sey die bayerische Expedition bei Napoli di Romania angekommen.

Geschrieben am 1. März 1833.

Beilagen.

I.

Staatsvertrag, geschlossen zu London am 7. Mai 1832, von Frankreich, Großbritannien und Rußland mit Seiner Majestät dem König Ludwig von Baiern, als Vormund Ihres minderjährigen Prinzen Otto, betreffend die Wahl dieses Prinzen zum König des zu einem unabhängigen Staat erhobenen Griechenlandes [1].

Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, in Ausübung der von der griechischen Nation Ihnen übertragenen Gewalt, einen Herrscher für das zu einem unabhängigen Staate erhobene Griechenland zu erwählen, und in der Absicht, diesem Lande einen erneuerten Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnung zu geben durch die Wahl eines Fürsten aus einem königlichen Hause, dessen Allianz für Griechenland von wesentlichem Nutzen seyn muß, und welches sich schon Ansprüche auf seine Neigung und Dankbarkeit erworben, haben beschlossen, die Krone des neuen griechischen Staates dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, nachgebornen Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern, anzutragen.

Seine Majestät der König von Bayern, andererseits, in der Eigenschaft als Vormund besagten Prinzen Otto's während

---

1) Wörtlich aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern, vom 6. October 1832, Nro. 37, S. 613—640, wo auch der französische Original-Text abgedruckt ist.

dessen Minderjährigkeit handelnd, in die Absichten der drei Höfe einstimmend, und in Anerkennung der Beweggründe, welche Ihre Wahl auf einen Prinzen seines Hauses gelenkt haben, finden Sich bewogen, die griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgebornen Sohn, den Prinzen Friedrich Otto von Bayern, anzunehmen.

In dessen Gemäßheit, und um über die Bestimmungen übereinzukommen, welche diese Annahme nöthig macht, haben Seine Majestät der König von Bayern einerseits, und Ihre Majestäten, der König der Franzosen, der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland und der Kaiser aller Reußen andererseits, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern Herrn August Freiherrn von Cetto, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Großbritannischen Hofe;

Seine Majestät der König der Franzosen den Herrn Carl Moriz v. Talleyrand-Perigord, Fürsten und Herzog v. Talleyrand, Pair von Frankreich, Sr. gedachten Majestät außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Großbritannischen Hofe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter vom goldenen Vliesse, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephans-, des St. Andreas- und des schwarzen Adlerordens, u. s. w.

Seine Majestät der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Seiner brittischen Majestät wirklichen geheimen Rath, Parlamentsglied und ersten Staatssecretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen Herrn Fürsten Christoph von Lieven, Allerhöchstihren General der Infanterie, General-Adjutanten und außerordentlichen Botschafter an dem Königlich Großbritannischen Hofe, Ritter der Russischen Orden, Großkreuz des Königlich Preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des Guelphenordens, Großcommentur des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens, und Malteserordens-Commenthur, und Herrn Adam Grafen Matuszewic, Allerhöchstihren geheimen Rath, des St. Annenordens I. Classe Ritter, Großkreuz II. Classe des St. Wladimir-Ordens, Großkreuz des Preußischen rothen Adlerordens, Commenthur des Oesterreichischen St. Leopold-Ordens, so wie mehrerer fremden Orden.

Welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben.

Art. 1. Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, zu solchem Ende von der griechischen Nation gehörig ermächtigt, bieten die erbliche Herrschaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweitgebornen Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern an.

Art. 2. Seine Majestät der König von Bayern, im Namen Allerhöchstihres noch minderjährigen Sohnes handelnd, nehmen für Denselben die erbliche Herrschaft über Griechenland unter nachstehenden Bedingungen an:

Art. 3. Der Prinz Otto von Bayern wird den Titel König von Griechenland führen.

Art. 4. Griechenland soll, unter der Herrschaft des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe einen unabhängigen monarchischen Staat bilden, wie solches das am 3. Februar 1830 unter gedachten Höfen abgeschlossene, und sowohl von Griechenland, als von der Osmanischen Pforte angenommene Protokoll besaget.

Art. 5. Die Grenzen des griechischen Gebietes sollen so festgestellt werden, wie sich aus den, gemäß dem Protokolle vom 26. September 1831, neuerlich eingeleiteten Unterhandlungen der Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland mit der Osmanischen Pforte ergeben wird.

Art. 6. Nachdem die drei Höfe sich vorbehalten, das Protokoll vom 3. Februar 1830 in einen Definitiv-Tractat umzuwandeln, sobald die Unterhandlung über Griechenlands Grenzen beendigt seyn werden, und diesen Vertrag allen Staaten, mit welchen Sie in Verbindung stehen, mitzutheilen, so wird andurch festgesetzt, daß diese Verbindlichkeit erfüllt, und des Königs von Griechenland Majestät compaciscirender Theil in besagtem Vertrage werden soll.

Art. 7. Die drei Höfe werden von nun an sich dahin verwenden, daß der Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland von allen Souveränen und Staaten, mit welchen sie in Verbindung stehen, anerkannt werde.

Art. 8. Da die Krone und Königliche Würde in Grichenland erblich seyn sollen, so werden solche auf des Prinzen Otto von Bayern direkte und legitime Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen. Würde Prinz Otto von Bayern ohne Hinterlassung direkter und legitimer Nachkommenschaft mit Tode abgehen, so soll die griechische Krone Seinem nachgebornen Bruder und dessen direkten und legitimen Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, zufallen. Wenn auch Letzterer ohne direkte und legitime Nachkommenschaft abginge, so soll die grie-

chische Krone Seinem jüngern Bruder und dessen direkten und legitimen Leibeserben nach Erstgeburtsrecht zu Theil werden.

In keinem Fall können die griechische und die bayerische Krone auf demselben Haupte vereinigt werden.

Art. 9. Die Großjährigkeit des Prinzen Otto, als Königs von Griechenland, ist auf den Zeitpunkt des vollendeten zwanzigsten Lebensjahres, das heißt auf den 1. Juni 1835, festgesetzt.

Art. 10. Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sollen Seine Souverainetätsrechte in Griechenland in ihrem ganzen Umfange durch eine aus drei Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden, welche Ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden.

Art. 11. Der Prinz Otto von Bayern soll in dem ungeschmälerten Genusse Seiner bayrischen Apanagen verbleiben. Seine Majestät der König von Bayern verpflichten sich noch überdieß, so viel an Ihnen gelegen, des Prinzen Otto Stellung in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Einkommen der Krone dort ausgemittelt seyn wird.

Art. 12. Gemäß den Bestimmungen des Protokolls vom 26. Februar 1830, verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser aller Reußen ein von dem Prinzen Otto von Bayern, als König von Griechenland zu contrahirendes Anlehen zu verbürgen, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, dann der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland, verpflichten Sich, Ersterer Seinen Kammern Letzterer Seinem Parlamente zu empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgschaft in Stand zu setzen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Das Capital des unter Verbürgung der drei Höfe zu contrahirenden Anlehens soll einen Totalbetrag von sechzig Millionen Franken nicht übersteigen;

2) besagtes Anlehen wird in Abtheilungen, je zu zwanzig Millionen Franken, realisirt werden;

3) für den Augenblick soll nur die erste Abtheilung realisirt werden, und verbürgen die drei Höfe, jeder zu einem Drittheile, die Entrichtung der jährlichen Zinsen und den Tilgungs-Fond besagter Abtheilung;

4) Die zweite und dritte Abtheilung besagten Anlehens können, je nach dem Bedürfnisse des griechischen Staates, nach vorgängigem Einverständnisse unter den drei Höfen und Seiner Majestät dem König von Griechenland realisirt werden.

5) Im Falle, wo, nach solcher Uebereinkunft, die zweite und

dritte Abtheilung obenerwähnten Anlehens realisirt werden sollte, werden die drei Höfe die Zahlung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsfonds dieser zwei Abtheilungen, gleichwie der ersten, je zu einem Drittheile, verbürgen.

6) Der Souverain Griechenlands und der Griechische Staat sollen verpflichtet seyn, zur Berichtigung der jährlichen Zinsen und Rückzahlungsfristen der unter der Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens die ersten Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Einnahmen des griechischen Staatsschatzes vor Allem der Zahlung besagter Zinsen und besagter Tilgungsfristen gewidmet seyn, und zu keinem andern Zwecke verwendet werden sollen, so lange die Zahlungen der unter Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens nicht für das laufende Jahr vollständig versichert seyn werden.

Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland werden besonders angewiesen werden, auf Einhaltung dieser letztern Stipulation zu wachen.

Art. 13. Im Falle, daß die Namens der drei Höfe zu Constantinopel bereits eingeleiteten Unterhandlungen, für die endliche Grenzberichtigung von Griechenland, eine Geldentschädigung zu Gunsten der Osmanischen Pforte veranlassen würden, soll der Betrag dieser Entschädigung aus den Mitteln des in vorstehendem Artikel erwähnten Anlehens bestritten werden.

Art. 14. Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst, als König von Griechenland, ein auf 3500 Mann zu bringendes Truppenkorps in Bayern anzuwerben, welches für den griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt, baldmöglichst dahin gesendet werden soll, um die bis jetzt in Griechenland verbliebenen Truppen der Allianz abzulösen. Letztere werden, bis zum Eintreffen des erwähnten Corps, gänzlich zur Verfügung der Regierung Sr. Majestät des Königs von Griechenland verbleiben; nach der Ankunft jenes Corps in Griechenland werden die ersterwähnten Truppen der Allianz sich zurückziehen, und das griechische Gebiet vollständig räumen [1].

---

1) Als am 20. Juni 1832 die Ratifikationen dieses Vortrags zwischen den Bevollmächtigten von Frankreich (Baron Mareuil) und Bayern (v. Cetto) ausgewechselt wurden, legte der erste, auf Befehl seiner Regierung, nachstehende Erklärung den andern Bevollmächtigten vor: „Der Art 14. dieser Convention ist in Ausdrücken

Art. 15. Se. Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto gleicher Gestalt die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer sichern Anzahl bayrischer Offiziere zu erlangen, welche in Griechenland eine nationale Heeresmacht organisiren werden.

Art. 16. So bald als möglich, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft, werden die drei Räthe, welche Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Otto von Sr. Maj. dem König von Bayern beigegeben werden sollen, um die griechische Regentschaft zu bilden, sich nach Griechenland verfügen, die Ausübung der Machtbefugnisse besagter Regentschaft dort antreten, und alle zum Empfange des Herrschers erforderliche Maßregeln vorbereiten, Höchstwelcher Seinerseits in möglichst kurzer Frist Sich nach Griechenland begeben wird.

Art. 17. Die drei Höfe werden, vermittelst einer gemeinsamen Erklärung, der griechischen Nation die von Ihnen getroffene Wahl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland kund machen, und der Regentschaft alle und jede in ihrer Macht liegende Hülfe angedeihen lassen.

Art. 18. Gegenwärtige Uebereinkunft soll allseitig ratificirt

---

abgefaßt, deren wörtlicher Auszug einen Sinn zuzulassen scheint, der sicher nicht in den Absichten der kontrahirenden Mächte liegen konnte; man könnte daraus folgern, daß auch Jemand anders, als die französische Regierung über die in Morea befindlichen französischen Truppen verfügen, und der griechischen Regierung ihren fortdauernden Beistand garantiren könne. Das war offenbar nicht die Absicht der alliirten Höfe; sie wollten nur kraft eines Rechts, das man ihnen nicht bestreiten kann, zum Voraus die Uebereinkünfte sanctioniren, welche zwischen Sr. Majestät dem König der Franzosen und dem Souverain des andern, von ihrem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten gegründeten Staats getroffen werden könnten, um durch die längere Dauer der Besatzung die Ruhe des Landes zu sichern. Diese Auslegung, die einzige mit den bekannten Absichten der Mächte übereinstimmende, ist demnach die einzige, deren Gültigkeit zugestanden werden kann. Se. Maj. der König der Franzosen hat darum keinen Anstand genommen, troz einiger Ausdrücke, deren Sinn eine nähere Bestimmung erforderte, eine Akte zu ratificiren, deren Gesammtheit ihm vollkommen genügend schien." A. d. H.

werden, und die Auswechslung der Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher zu London stattfinden. Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und mit Beidrückung Ihrer Wappen besiegelt. So geschehen zu London am 7. Mai des Gnadenjahres Eintausend achthundert zweiunddreißig.

(Unterzeichnet:) (L. S.) A. v. Cetto
sub spe rati.
(L. S.) Talleyrand.
(L. S.) Palmerston.
(L. S.) Lieven.
(L. S.) Matuszewic.

Ratifikation des vorstehenden Vertrags, von Seite Sr. Maj. des Königs Ludwig von Bayern [1]).

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. urkunden und fügen anmit zu wissen: nachdem am 7. laufenden Monats zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Könige der Franzosen, dem Könige der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland, und dem Kaiser aller Reussen, kraft der den hohen kontrahirenden Mächten des Londoner Präliminar-Vertrags vom 6. Juli 1827 durch die griechische Nation übertragenen Gewalt, zu endlicher Berichtigung der griechischen Angelegenheiten, vermittelst [2]) der Wahl eines Oberhauptes des neuen Staats, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Inhalt hier wörtlich folget:

u. s. w.

So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir sowohl in eigenem Namen als in Vormundschaft Unseres, annoch minderjährigen, freundlich vielgeliebten Sohnes, des Prinzen Friedrich Ludwig Otto von Bayern, vorstehende Uebereinkunft nach allen darin enthaltenen Clauseln und Bestimmungen, geloben sowohl für Uns, als im Namen Unseres besagten Sohnes, des Prinzen Friedrich Ludwig Otto,

---

1) Aus dem angef. bayrischen Regierungsblatt.

2) Nicht „vermittelst,“ sondern „und zu der Wahl“ u. s. w. sagt der Originaltext: „pour l'arrangement définitif des affaires de la Grèce et pour l'élection d'un souverain du nouvel Etat. A. d. H.

solche in allen ihren Punkten zu erfüllen, und nichts dagegen zu unternehmen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikationsacte unterzeichnet, und derselben Unser Königliches Siegel beizudrucken befohlen. So gegeben zu Neapel am 27. des Mai-Monats, im Gnadenjahre Eintausend achthundert zweiunddreißig, Unseres Reiches im siebenten.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. v. Giese.

II.

Allianz-Vertrag zwischen Sr. Maj. dem König Ludwig von Bayern und Sr. Maj. dem König Otto von Griechenland, geschlossen zu München am 1. November 1832 [1]).

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland, durch die Sie innigst vereinigenden Bande des Geblütes, wie durch gegenseitige persönliche Gesinnung aufgefordert, den ewig denkwürdigen Zeitpunkt der Thronbesteigung Seiner letztgedachten Königlichen Majestät auf eine diesen Gesinnungen entsprechende und solche feierlich beurkundende Weise durch den Abschluß eines Bündnisses zu bezeichnen, welches dereinst, nach eingetretener Allerhöchstihrer Volljährigkeit in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familienvertrag umgewandelt werden könne, zu dauernder Begründung und Befestigung der Eintracht, welche beide unter der göttlichen Vorsehung allwaltendem Schutze in Bayern und in Griechenland herrschenden Linien eines und desselben Königlichen Hauses immerdar und unauflöslich verbinden soll, haben zur Erreichung eines so heilsamen Zweckes, zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

1) Herrn Freiherrn August v. Giese, Allerhöchstihren Staats-

---

2) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom 5. Jan. 1833, Num. 2, S. 18—29. Der Originaltext scheint allein in deutscher Sprache abgefaßt zu seyn. A. d. H.

rath und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Großkreuz des Civilverdienstordens der bayrischen Krone, Commandeur des Königlich niederländischen Löwenordens ꝛc.

2) Herrn Philipp v. Flad, Allerhöchstihren geheimen Legationsrath, Ritter des Civilverdienstordens der bayrischen Krone und des Kaiserlich russischen St. Annenordens 2ter Klasse, Offizier des Ordens der Königlich französischen Ehrenlegion, dann Kommenthur des Ordens der Königlich würtembergischen Krone;

und Seine Majestät der König von Griechenland: den der Regentschaft des Königreichs als Substitut beigegebenen Herrn geheimen Legationsrath Carl v. Abel, Ritter des Civilverdienstordens der bayrischen Krone, welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben:

Artikel 1. Es sollen fortan und auf ewige Zeiten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, Ihren beiderseitigen Erben und Nachkommen, so wie unter beiderseitigen Reichen und Unterthanen ein fester unverbrüchlicher Frieden, eine wahre und aufrichtige Freundschaft bestehen und erhalten werden.

Artikel 2. In Folge dieser freundschaftlichen Verhältnisse und des darauf gegründeten Bündnisses, welches durch gegenwärtigen Vertrag unter beiden Kronen geschlossen wird, werden Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland gegenseitig jede Macht, welche wider den einen oder den andern dieser Staaten einen feindlichen Angriff unternehmen sollte, als ihren eigenen Feind betrachten und behandeln.

Artikel 3. Da dieses Bündniß nicht auf Eroberung, noch auf Erweiterung beiderseitiger Reiche und Gebiete, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung eines ruhigen ungestörten Besitzstandes gerichtet ist, so versichern und gewähren beide allerhöchste Theile Sich gegenseitig die Ihrer rechtmäßigen Herrschaft unterworfenen Lande und Provinzen, wie Seine Königliche Majestät von Bayern solche dermal besitzen, und wie dieselben unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Griechenland, in Gemäßheit des Londoner Staatsvertrages vom 7. Mai 1832, dann der auf dessen Grund am 21. Juli 1832 zwischen den Kronen von England, Frankreich und Rußland einerseits und der osmanischen Pforte andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft vereiniget sind [1]).

---

1) Von dieser Uebereinkunft melden öffentliche Blätter aus Constantinopel vom 23. Juli 1832 Folgendes: „Es ist am 21. d. M.

Artikel 4. Sollte wider alle Erwartung und ungeachtet der friedlichen Gesinnungen beider Monarchen Einer derselben aus was immer für einem Grunde in seinen Staaten und Besitzungen durch äußere Gewalt angegriffen werden, so wird der andere in Folge vorstehender gegenseitiger Gewährleistung und der dießfalls an Ihn ergangenen Aufforderung geeigneten Orts die kräftigste Verwendung eintreten lassen, um allen ferneren Feindseligkeiten ein baldiges Ziel zu setzen, und Seinem Bundesgenossen möglichst vollständigen Ersatz des durch jenen Angriff erlittenen Schadens zu verschaffen; vorbehaltlich weiterer nachdrücklicher Einschreitungen, falls die fragliche Verwendung fruchtlos bliebe.

Artikel 5. Das Maaß und die Weise der im eintretenden Falle gegenseitig zu leistenden Bundeshilfe soll in dem Hauptvertrage noch näher bestimmt werden, dessen Abschluß zur Begründung eines unauflöslichen Haus- und Familienbündnisses zwischen den Kronen Bayern und Griechenland dem im Artikel 9 des Londoner Vertrags vorgesehenen Zeitpunkte vorbehalten bleibt, wo Seine Majestät

---

ein Protokoll unterzeichnet worden, durch welches die Pforte förmlich ihre Einwilligung gibt zu der Erweiterung der Gränzen Griechenlands in solcher Art, wie die (Londoner) Conferenz verlangt hatte, nämlich von dem Golf von Arta bis zu dem von Volo, und zugleich erkennt dieselbe Griechenlands Unabhängigkeit an. — An demselben Tage ward ein zweites Protokoll abgefaßt, welches der Pforte als Schadloshaltung für die Abtretung dieses Landestheils, eine von Griechenland zu entrichtende Summe Geldes zusichert. Die drei Mächte, welche diese Uebereinkunft unterzeichnet haben, garantiren diese Entschädigung, welche vierzig Millionen Piaster (drei jetzige türkische Piaster sind ungefähr gleich einem französischen Franc) betragen soll, wenn die Londoner Conferenz die oben erwähnte Gränzerweiterung zur Sicherung Griechenlands für nothwendig erachten würde. Würde aber dieselbe vorziehen, daß die Gränzlinie unterhalb Zeituni anfange, und bei Arta endige, so soll dann die Pforte nur zehn Millionen Piaster als Entschädigung erhalten. Auf jeden Fall kann die Sache als beendigt angesehen werden. Längst schon hatte die Pforte in diese Gränzerweiterung gewilligt; nur die Festsetzung der Entschädigungssumme hat den Abschluß der Convention verzögert. Allgemeine Zeitung vom 12. August 1832. Journal de Francfort du 14. août 1832.

A. d. H.

der König von Griechenland die Zügel der Regierung Ihres Reichs Selbst übernommen haben werden.

Artikel 6. Um inzwischen zur Befestigung des griechischen Thrones nach den in erwähntem Vertrage feierlich übernommenen Verpflichtuggen nicht minder, als nach den Regungen väterlicher Liebe kräftig mitzuwirken, werden Seine Königliche Majestät von Bayern Allerhöchstderen Herrn Sohnes Majestät dermal durch eine Abtheilung Ihrer Truppen an Fußvolk, Reiterei und dem erforderlichen Geschütze, in der vertragsmäßig festgesetzten Stärke von etwa 3,500 Mann unter den Befehlen eines Ihrer Generale nach Griechenland begleiten lassen, wo dieses Korps die bis anher dort verbliebenen Truppen der alliirten Mächte ablösen soll, welche in Gemäßheit des Art. 14 des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 sofort abziehen, und das griechische Gebiet räumen werden.

Artikel 7. Der Zeitraum, für welchen dieses Königlich bayrische Hülfskorps nach Griechenland entsendet wird, ist einstweilen auf drei Jahre festgesetzt. Dasselbe soll, wie vordem die Truppen der Allianz, zur Verfügung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland stehen, jedoch in keinem Falle zu einem den ausdrücklichen Absichten des Londoner- und des gegenwärtigen Vertrags fremden Zwecke verwendet werden können. Der Kommandirende bleibt in dieser Beziehung an die ihm von seinem Könige und Herrn gegebenen Befehle gebunden, und für deren genaue Vollziehung Seiner Königlichen Majestät von Bayern allein verantwortlich.

Artikel 8. Genanntes Hülfskorps wird seine Gagen und Löhnungen gemäß den für den Kriegsfuß bestehenden Anordnungen und Einrichtungen des Königlich bayrischen Heeres für Rechnung der Königlich bayrischen Kriegskasse fortbeziehen, welcher dafür, nach vorgängig gepflogener Liquidation und Abrechnung von der Königlich griechischen Regierung nach Maßgabe der dießfalls unter'm Heutigen getroffenen besondern Vereinbarung vollständige Vergütung geleistet werden soll. Während ihres Aufenthalts in Griechenland werden die bayrischen Truppen nach obenerwähnter Uebereinkunft Quartier und Verpflegung auf Kosten der dortigen Königlichen Regierung erhalten.

Art. 9. Ingleichen sollen alle und jede auf die Mobilisirung, den Marsch und die Verpflegung sowohl auf bayrischem, als auf fremdem Gebiete, dann auf die Einschiffung und Ueberfahrt gedachter Truppen und des sie begleitenden Kriegs- und Ausrüstungsmaterials erlaufenden Kosten und Ausgaben von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland vollständig bestritten, resp. vergütet werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der im Laufe der

nächsten zwei Jahre aus Bayern nach Griechenland abzusendenden Ergänzungsmannschaften, sowie in Ansehung der einstigen Rückkehr der bayrischen Hülfstruppen; Alles dieses nach den Bestimmungen des unter'm Heutigen hierüber abgeschlossenen besondern Nebenvertrages.

Art. 10. Nachdem Seine Majestät der König von Bayern zu gewissenhafter Erfüllung der durch den Art. 14. des Londoner Staatsvertrags in Allerhöchstihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeit nebst der nunmehr beschlossenen Absendung eines eigenen Truppenkorps, auch der mit allerhöchster Genehmigung bisher Statt gefundenen freien Werbung für den Kriegsdienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland noch fernern Fortgang in Bayern verstatten wollen, so behalten beide hohe kontrahirende Theile sich nähere Vereinbarung darüber vor, in wie ferne nach dem Erfolge und den Ergebnissen besagter Werbung einzelne Abtheilungen des bayrischen Korps schon vor Ablauf des im Art. 7. provisorisch festgesetzten Zeitpunktes durch gleiche Abtheilungen griechischer, im Königreiche Bayern angeworbenen Truppen abgelöst, und sofort zurückbeordert werden könnten.

Art. 11. Da die endliche Herstellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in Griechenland und die Erhebung eines Prinzen des bairischen Königshauses auf den Thron jenes Reiches auch dem gegenseitigen Handel und Verkehr zwischen Bayern und Griechenland eine bessere Zukunft verheißet, und die Unterthanen beider Staaten zu mehrfachen Handelsunternehmungen auffordern wird; so wollen Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland zu deren möglichster Erleichterung und Beförderung Sich demnächst über den Abschluß eines auf der Grundlage billiger Reciprocität beruhenden Commerz-Traktates vereinigen. Einstweilen sollen von Seite der griechischen Regierung dem bayrischen Handel nach den Häfen und Inseln von Griechenland alle von derselben abhängenden Vortheile und Begünstigungen eingeräumt und zugestanden werden, wie solche die Handelsleute und Produkte der hierunter am meisten begünstigten Nationen dortselbst genießen. Dagegen macht sich die königlich bayrische Regierung verbindlich, zu Gunsten der königlich griechischen Unterthanen jede in ihrer Macht stehende Reciprocität eintreten zu lassen. Eben so sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln des einen Staates veranlaßt werden, den Angehörigen des andern Staates jeden von ihnen abhängenden Schutz und alle geeignete Unterstützung zu gewähren.

Art. 12. Gegenwärtiger Freundschafts- und Allianz-Traktat

soll bis zu vorbehaltener Errichtung eines definitiven Haus- und Familienvertrages zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Griechenland in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen. Zu solchem Ende wird derselbe binnen sechs Wochen von beiden allerhöchsten Paciscenten ratificirt, und die Auswechslung der Ratifikationen sofort bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Siegeln bekräftiget. So geschehen zu München den 1. des Monats November im Jahr des Herrn 1832.

(L. S.) Frhr. v. Giese.
(L. S.) Carl v. Abel.
(L. S.) v. Flad.

Ratifikation des vorstehenden Vertrags, von Seite Sr. Maj. des Königs Ludwig von Bayern [1]).

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. Nachdem am ersten vorigen Monats und Jahres zwischen Uns und Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, ein Freundschafts- und Allianz-Vertrag abgeschlossen worden ist, dessen Inhalt in Nachstehendem wörtlich folgt:

u. s. w.

So ratificiren, genehmigen und bestätigen Wir vorstehenden, mit Unserer Willensmeinung vollkommen übereinstimmenden Vertrag in allen seinen Artikeln und Bestimmungen, — geloben für Uns, so wie für Unsere Erben und Nachfolger, solchen durchaus getreulich zu erfüllen, und nichts dagegen zu unternehmen, noch durch Andere unternehmen zu lassen. Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikationsakte mit eigener Hand unterzeichnet, und derselben Unser königliches Insiegel anzuhängen befohlen. So gegeben zu München am 9. des Monats Dec. im Jahr des Herrn 1832, Unseres Reiches im 8ten.

Ludwig.

Frhr. v. Giese.

---

1) In dem angef. Regierungsblatt.

III.

Decret Sr. Maj. des Königs Ludwig von Bayern, für Ernennung einer Regentschaft Griechenlands, datirt München, den 5. October 1832 [1]).

Da nach Art. IX. des Londoner Vertrags vom 7. Mai dieses Jahrs die Volljährigkeit Sr. Maj. des Königs Otto von Griechenland auf den Zeitpunkt des zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahres, d. h. auf den 1. Juni 1835 festgesetzt ist, während Allerhöchstdesselben Minderjährigkeit aber, und bis zu ersagtem Zeitpunkte, die Befugnisse der obersten Staatsgewalt in Griechenland, im Namen des Königs, durch eine Regentschaft ausgeübt werden sollen, so haben Seine Königliche Majestät, gemäß der Allerhöchstdenselben als Vater und als hohen Mitcontrahenten jenes Vertrages durch dessen Art. X. verliehene Gewalt, zu außerordentlichen Commissarien und Mitgliedern der griechischen Regentschaft zu ernennen geruht:

1) Den Staatsrath und Staatsminister außer Dienst, Kämmerer und Reichsrath, Joseph Ludwig, Grafen von Armansperg,

2) den Staats- und Reichsrath, Dr. Georg Ludwig v. Maurer,

3) den königlichen Kämmerer und Generalmajor, Carl Wilhelm v. Heideck, genannt Heidegger,

und diesen dreien Mitgliedern des Regentschaftrathes, zu geeigneter Aushülfe und Verwendung, sowie zur Substitution im Falle eintretender Verhinderung des einen unter denselben, noch

4) den geheimen Legationsrath, Ritter Carl v. Abel beigegeben. München, den 5. Oct. 1832.

---

1) In dem angef. Regierungsblatt, S. 642 ff.

(Ende.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bayerns Heerzug nach Griechenland contradictorisch erörtert nach Grundsä
tzen des Rechts und Politik ; Mit Urkunden

Stuttgart 1833

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.64#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742825-5